Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie bis 1800

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht von

Franz Jensch

Referendar am Königl. Amtsgericht zu Mittelwalde

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. **Brie**
Korreferent: Professor Dr. **Dahn**

Brie, Dekan

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0126

Vorwort

Ein Versuch, die heutige rechtliche Stellung und die Aufgaben der Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preussens zu untersuchen, führte zu der Erkenntnis der Notwendigkeit, vorweg in einer geschichtlichen Abhandlung die Wurzeln dieses Gebildes zu finden. Es lag in der Natur der Aufgabe, hierbei auch die Entwicklung der Landgemeinden gebührend zu berücksichtigen.

Die vorliegende Dissertation will ein zusammenfassendes Bild der Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie bis 1800 bieten. Die weitere Entwicklung seit der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung, sowie die Rechtsstellung der Gutsbezirke nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sollen den Gegenstand einer folgenden Abhandlung bilden.

Mittelwalde, im Dezember 1906

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Die Kolonisation und ihre Ergebnisse . . . . . 1—18
Einleitung — Die altgermanische Markgenossenschaft — Die Güter der Grundherren — Der Niedergang der Gemeindewesen — Die Kolonisation des deutschen Ostens — Ihre Grundformen — Im einzelnen: die Kolonisation in Preussen — Pommern — Brandenburg und Sachsen — Schlesien — Das Ergebnis: die Stellung der Grundherrschaft — Die Lage der Bauern — Die Verfassung der Kolonistengemeinde.

§ 2. Die Entstehung der gutsherrlichen Gewalt . . . . 18—44
Die Enstehung der Grundherrschaft — Die Umbildung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft — Vergleich der Entwicklung in Westdeutschland — Die einzelnen Aeusserungen der Ausbildung der Gutsherrschaft: Die Tendenz der Gutsherren zur Arrondierung ihres Besitzes — Die Fronen und die Zwangsgesindedienste der Bauern — Die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte (das Erbpacht- und Erbzinsverhältnis, das lassitische Besitzrecht, das Zeitpachtverhältnis) — Die Erbuntertänigkeit — Die Gutsherrschaft als öffentlichrechtliches Verhältnis — Die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn — Das Privileg der Steuerfreiheit — Die Ursachen der Ausbildung der Gutsherrschaft: Die ursprüngliche Grösse der Ritterbesitzungen — Das Sinken des Geldwertes — Die Rezeption des römischen Rechts — Die Bauernkriege — Die Kirchenumwälzungen und die Säkularisation der Kirchengüter — Die Verheerungen der Kriege.

§ 3. Die Tätigkeit des preussischen Königtums zur Hebung der ländlichen Verhältnisse bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts. . . . . 44—60
Der staatliche Bauernschutz — Seine Ursachen — Seine Ziele: Förderung der Kolonisation — Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes — Im einzelnen: Die Tätigkeit Friedrichs I. — Friedrich Wilhelms I. — Friedrichs des Grossen — Das Ergebnis.

§ 4. Die rechtliche Stellung von Dorfgemeinde und Dominium nach dem Allgemeinen Landrecht. . . . 60—73
Die Bedeutung des Allgemeinen Landrechts für die ländlichen Verhältnisse — Die Dorfgemeinde und ihre Verfassung: Der Schulze — Die Schöppen — Die Gemeindevertretung — Die Gutsherrschaft — Ihre Voraussetzungen und ihr Wesen — Die territoriale Abgrenzung des Gutsbezirkes — Das Verhältnis der Gutsherrschaft zu ihren Untertanen — Die Dienste und Abgaben der gutsuntertänigen Bauern — Anhang: Das Dorfauenrecht.

Verzeichnis der öfters erwähnten Literaturwerke.

von Below: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. 11. Band der Historischen Bibliothek, München und Leipzig 1900. 1. Aufsatz: Der Osten und Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft.

Bornhak: Geschichte d. preussischen Verwaltungsrechts Berlin 1884. 1885. 1886.

Czarnowsky: Das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf das Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900. Greifswald 1905.

Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts.

Freytag: Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Breslau 1892. Anhang A: Die geschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staates. (Anlage A des Gesetzentwurfes).

Genzmer: Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen des preussischen Staates. Berlin 1891.

Grossmann: Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller. Band IX. Heft 4, Leipzig 1890.

von Kamptz: Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung. Berlin.

Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XLIII, Leipzig 1890.

Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. I. Teil: Ueberblick der Entwicklung. II. Teil: Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706 – 1857 nach den Akten. Leipzig 1887.

Korn: Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Kolonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I. (1700). Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 11. Band. Weimar 1873.

von Meier: Das Verwaltungsrecht. In von Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 5. Auflage. I. 1157 ff. Leipzig 1890.

Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. I. Band: Nach dem Gebietsumfange von 1866. Berlin 1868.

Möller: Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preussischem Rechte Breslau 1865.

Schön: Das Recht der Kommunalverbände in Preussen. Ergänzungsband zu von Rönne, das Staatsrecht der preussischen Monarchie. Leipzig 1897.

Schutiakoff: Die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Grossen. (Dissertation.) Darmstadt 1895.

Stadelmann: Preussens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. 1. Teil: Friedrich Wilhelm I. Leipzig 1878. Publikationen aus den königlich-preussischen Staatsarchiven, Band II.—2. Teil: Friedrich der Grosse Leipzig 1882. Publikationen, Band XI.—3. Teil: Friedrich Wilhelm II. Leipzig 1885. Publikationen, Band XXV —4. Teil. Friedrich Wilhelm III. (1797—1807) Leipz. 1887 Publikationen, Band XXX

Tschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.

Berichtigung

lies S. 26 in Anm. 3 — s. ob. S. 5 u. 7 (statt 9 u. 13)
„ „ „ „ „ 4 — s. „ „ 13 (statt 23)
„ „ „ „ „ 5 — s. „ „ 10 (statt 18)

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie.

§ 1. Die Kolonisation und ihre Ergebnisse.

Die Rechtsverhältnisse des platten Landes in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie zeigen in ihrer — und zwar vorzugsweise ihrer — Doppelbildung, Landgemeinden und Gutsbezirken, eine solch eigenartige Formation, dass nur auf historischer Grundlage diese Schöpfungen und damit die Bedürfnisse, die sie gezeitigt, zu würdigen sind. Hierin liegt gleichzeitig auch die Unmöglichkeit, den Werdegang des einen Gebildes zu verfolgen, ohne die Darstellung zum mindesten vergleichsweise auf die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse des andern auszurichten. Man kann diese zweiseitige Entwicklung als das notwendige Produkt ansehen, das aus zwei verschiedenen, sich mehr oder minder gewalttätig auseinandersetzenden Rechts- und Kulturwelten: der ansässigen wendisch - polnischen Bevölkerung und der in der Kolonisation vom 12.—14. Jahrhundert eindringenden deutschen Ansiedler, hervorging. —

Der Ausgangspunkt für alle Entwicklung ländlicher Kommunalverhältnisse[1]) liegt auf privatrechtlichem Boden: im altgermanischen Dorf erscheint als Hauptfunktion die genossenschaftlich-gemeinsame Bewirtschaftung der Feldmark[2]). Als Ergänzung zu diesem Gemeineigentum an der in Lose geteilten, unter strengem Flur-

[1]) Der Kürze wegen sei hier und im folgenden dieser zusammenfassende Ausdruck gestattet, ohne dass damit der Frage vorgegriffen werden soll, ob bezw. inwieweit bei einem Gutsbezirk von kommunalen Verhältnissen die Rede sein kann.

[2]) Vgl. Schön, das Recht der Kommunalverbände in Preussen S. 42 ff.

zwang von den einzelnen Markgenossen abwechselnd genutzten Dorfmark tritt regelmässig ein das Sondereigentum an einer Dorfhofstelle, andererseits das gemeinsame Eigentum und Nutzungsrecht aller Dorfmarkgenossen an der Allmende, der „gemeinen Mark“ (Unland, Wälder, Wiesen, Gewässer)[1]).

Hatte ursprünglich zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung eine Verbindung mehrerer Dörfer zu Markgenossenschaften stattgefunden, deren Angelegenheiten im Märkerding von den Markgenossen geregelt und deren Ausführung gewählten Beamten (Obermärker, Markrichter, Holzgraf) übertragen wurde, so erhielt bei der späteren Auflösung dieser grossen Markgenossenschaften jedes Dorf einen Teil der Feldmark, ohne dass aber dadurch das tiefwurzelnde System der Markgenossenschaft überwunden war: jedes einzelne Dorf war jetzt die Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft, die sich auch weiterhin in der Nutzungsart der Allmende und der Bewirtschaftungsmethode des Sondergutes (Drei- oder Mehrfelderwirtschaft) äusserte. Diese Markgenossenschaft wird als die unmittelbare — reale — Grundlage der späteren politischen Ortsgemeinde angesehen[2]). Die Versammlung der Markgenossen, jetzt die Dorfgemeinde, ist auch hier die Quelle alles Rechts; die ausführenden Organe (Schultheiss, Schulze, Bauermeister) werden gewählt, das Dorfgericht spricht Recht in allen Angelegenheiten der Dorfmarkgenossenschaft in gleicher Weise über Freie und Hörige, Eigentümer und Besitzer minderen Rechtes[3]).

Schon frühzeitig erscheinen neben diesen freien Landgemeinden jene anderen Gebilde der ländlichen Bezirksgestaltung: die Güter der Grundherren, welche mit Hörigen besetzt und von diesen bebaut wurden.

In diesem Gegensatz — Gemeinde und Grossgut — lag auch schon der Keim des Kampfes, den jahrhundertlang Grossgrund-

[1]) Vgl. Keil, die Landgemeinde u. s. w. S. 4 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

[2]) Schön, S. 43 A. 1. Keil l. c. — Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I.

[3]) Rechtlich galt als Dorfmarkgenosse freilich nur der, der auf der Feldmark angesessen im Dorfe wohnte und sein Land selbst bebaute; daher sind Ausmärker (Forensen) Häusler, Inlieger nie Dorfmarkgenossen, — ein Gegensatz, der sich in der ländlichen Kommunalgesetzgebung bis in die Neuzeit hindurchzieht.

besitz und Bauerngemeinde führten. Schon die Zeit nach Karl dem Grossen, der zwar gesetzgeberisch den Bauer frei und unabhängig erhalten wollte, tatsächlich aber durch die den kleinen Mann stark drückenden Kriegsleistungen dessen wirtschaftliche Existenz und damit die Basis der politischen Selbständigkeit untergrub [1]), deutete das Ergebnis des Kampfes an: den Niedergang der freien Landgemeinde. Diese Entwicklung förderten noch andere Faktoren: infolge wirtschaftlicher Notstände, aber auch unter dem Druck benachbarter Grossen gab der kleine Besitzer sein Gut dem grösseren Grundherrn bezw. der Kirche zu Eigentum, sich selbst wohl auch in Schutz und Hörigkeit, um ein mehr oder minder beschränktes nutzbares Eigentum zurückzuerhalten; ferner schuf die Ansetzung von Bauern auf unbebautem Land seitens geistlicher und weltlicher Grossen von vornherein Abhängigkeitsverhältnisse, die bald eine schärfere rechtliche Ausprägung erfuhren in dem Privilegium der Immunität der Grundherrn, insofern mit der Exemtion von der Amtsgewalt der ordentlichen königlichen Beamten die Uebertragung obrigkeitlicher Rechte über die Hintersassen an den Grundherrn verbunden war [2]). Die Tendenz der Grundherrschaft zur Vernichtung der Selbständigkeit der Dorfmarkgenossen und zur Beseitigung der noch bestehenden Dorfgemeindeverfassung führte auch tatsächlich seit dem 10. Jahrhundert zur Verwandlung der bisher freien Bauerngemeinden in grundherrliche Dörfer; als deren typische Merkmale sind die Gerichtsbarkeit des grundherrlichen Richters (Meier) und des Hofgerichtes über das gesamte Dorf, die Verwandlung des echten Eigentums in Lehn-, Zins- und Vogteigut, die Herabsetzung der Vollfreien zu Vogteileuten anzuführen. Jedoch nicht überall setzte sich der Zerstörungsprozess der freien Landgemeinden in Deutschland gleichmässig durch: selbständige Bauerndörfer behaupteten sich mit Erfolg in den Rheinlanden und in Norddeutschland [3]).

---

[1]) Vgl. Anlage A des Gesetzentwurfes der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891, abgedruckt bei Freytag, die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 S. 325 ff.

[2]) Möller, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preussischem Rechte S. 4. — Keil, Landgemeinde S. 6.

[3]) Vgl. Anlage A des Ges.-Entw. der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891. — Freytag, a. a. O. S. 326.

In diese Entwicklung der ländlichen Verhältnisse brachte die Kolonisation des deutschen Ostens von der Mitte des 12. bis in das 14. Jahrhundert einen völligen Umschwung. Nicht, dass hier etwa die Verwirklichung einer gänzlich neuen Ordnung ländlicher Besitz- und Kommunalverhältnisse auf Grund der Erkenntnis bisheriger Missstände stattgefunden hätte; sowohl das zähe Festhalten der einheimischen wendisch-polnischen Bevölkerung an altererbter Rechtsordnung und Kultur wie die bewusste oder unbewusste Anlehnung der deutschen Kolonisten an die vorbildliche Ordnung ihrer Gemeindeverhältnisse in Altdeutschland weisen mehr auf eine Verschmelzung zweier verschiedener Organisationsmethoden mit Beibehaltung ihrer hervorstechenden Eigentümlichkeiten als auf eine völlige Neuregelung hin.

Immerhin ist der Entwicklungsgang der ländlichen Kommunalverhältnisse in diesen durch Eroberung und Kolonisation gewonnenen östlichen Provinzen der preussischen Monarchie ein so eigenartiger, dass er bis in die Neuzeit für jede Regelung der Gemeindeverfassung in jenen Landesteilen von bestimmendem Einfluss war. Andererseits ist die Tatsache leicht verständlich, dass die durch die Kolonisation hervorgerufene Neuordnung in dem ganzen grossen Gebiete östlich der Elbe durchaus keine einheitliche war; als gemeinschaftliches, regelmässig wiederkehrendes Moment liesse sich die Bodenvergabung durch das Reich oder den deutschen Orden an Fürsten, geistliche oder weltliche Grundherrn und die Weitervergabung ihrerseits an Eingeborene und deutsche Einwanderer zu bestimmten Rechten anführen[1]; gemeinsam ist auch den Dorfgründungen das grundherrliche Dorf Westdeutschlands als Grundtypus, allerdings mit sehr erheblichen Modifikationen, die sich aus der planvoll (nicht zufällig entstandenen) und gleichmässig auf grundherrlichem Boden angelegten Siedelung, aus ihrer Bestimmung, vereinzelt, ohne Zusammenhang mit Nachbargemeinden, zu bestehen sowie aus dem Gegensatz von deutscher und slavischer Ansiedlungsform ergeben[2].

---

[1]) Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke S. 35. — Bornhak, die Entstehung des Rittergutsbesitzes, S. 129.

[2]) Keil, die Landgemeinde S. 6 u. 7 und die dort angef. Literatur.

Im einzelnen weisen aber die Dorfgründungen in den kolonisierten Provinzen ganz bedeutende Verschiedenheiten auf, als deren hauptsächlicher Grund die abweichende Art des Bodenerwerbes anzusprechen ist: ob im harten Kampfe (so der Orden in Preussen), ob durch Eroberung und Vertragsschluss (so die Markgrafen in Brandenburg), ob durch freiwillige Annahme deutscher Kultur (so die Herzöge in Schlesien und Pommern). Sicher sind aber auch die Modalitäten der Bodenverleihung, die Verschiedenheit der Natur des Landes, die Eigenart des einwandernden Stammes, die Dichtigkeit der gebliebenen einheimischen Bevölkerung von bestimmendem Einfluss auf einen unterschiedlich eigentümlichen Entwicklungsgang des einzelnen Territoriums gewesen, der einer besonderen Hervorhebung bedarf. —

Die Einführung von Kultur und Sitte in Preussen ist das verdienstvolle Werk des deutschen Ordens. Seitdem er 1228 in dem Lande östlich der Weichsel Fuss gefasst, war die planvolle Ansiedlung deutscher Kolonisten das Mittel zu dem energisch verfolgten Ziel, hier deutsche Gesittung und Kultur zu verbreiten. Die Heranziehung zahlreicher Ansiedler war aber nur dadurch möglich[1]), dass ihnen als Entgelt für die Uebernahme der Verpflichtung zu Kriegsdienst ein möglichst vollkommenes Besitzrecht an Grund und Boden und persönliche Unabhängigkeit zugesichert wurde, Rechtspositionen, deren gesetzliche Festlegung in der „Kulmischen Handfeste“ vom 28. Dezember 1232 (erneuert am 1. Oktober 1251) erfolgte[2]). Eine Bodenverleihung nach kulmischem Rechte gewährte für ewige Zeiten volles, freies, auf beide Geschlechter vererbliches Eigentum gegen Entrichtung eines geringen Zinses an den Orden (in recognitionem dominii, Rekognitionszins) und Leistung bemessener (d. h. auf die Grenzen des Landes be-

[1]) abgesehen von Missständen, die eine Auswanderung nach dem Osten begünstigten, so wirtschaftliche Notstände, drohende Uebervölkerung, Verschlechterung der Rechtslage u. s. w. — vgl. Keil a. a. O. S. 3.

[2]) Den Namen hat diese Kodifikation nach der Hauptstadt des eroberten Landes, Kulm, erhalten, der auch die Auslegung des neuen Rechts zufiel. Seine Quellen sind Sachsen- und Schwabenspiegel neben Grundsätzen des magdeburgischen und flämischen Rechts. S. Anlage A des Entwurfs der L.-G.-O. — Freytag a. a. O. S. 327.

schränkter) Kriegsfolge und -dienste, wogegen der Kulmer von Scharwerk und Naturalzehnten frei war[1]).

Die Kolonisation selbst erfolgte in verschiedener Weise, je nachdem es sich um Gründung von Hofanlagen oder Dorfgenossenschaften (Kulturdörfer) handelte. Im ersteren Falle geschah die Besiedlung, die besonders in der Weichselniederung zwischen Elbing und Danzig gebräuchlich war, durch Uebergabe eines unbebauten Landstückes an einen freien Mann — hier meist friesisch-flämischen Einwanderer — und Anlage eines demnach abgesondert liegenden Gehöftes; diese Besiedlungsart führte zur Entstehung der kulmischen Höfe oder Güter[2]).

Die andere Art von Kolonisation: Gründung von kulmischen Dörfern geschah vorzüglich auf dem rechten Weichselufer sowie in Ermland und Samland durch deutsche Gemeinden niedersächsischen Stammes. Aber auch innerhalb dieser Ansiedlungsmethode sind Verschiedenheiten zu erkennen, die ihren Grund in der mehrfachen Art der Beleihung haben; entweder wurde mehreren freien Männern unbebautes Terrain zu gleichen Rechten überlassen und ihnen die Einrichtung ihrer Gemeindeverfassung nach eigener Bestimmung und die Wahl ihrer Obrigkeit gestattet, oder die Anlegung eines Dorfes erfolgte nach Schulzenrecht, der im Osten durchaus regelmässigen Ansiedlungsform, so dass der Schulze (Schultheiss, Unternehmer) seinerseits auf dem ihm angewiesenen Terrain geworbene Kolonisten nach dem üblichen günstigen kulmischen Rechte ansetzte, während er selbst seiner führenden Stellung entsprechend eine Anzahl Hufen zur Anlage eines grösseren Gehöftes zurückbehalten konnte; daher erscheint er als der prinzipielle Verwalter des Schulzenamtes mit Anspruch auf gewisse Abgaben seitens der Dorfeingesessenen.

Eine dritte unterschiedliche Ansiedlungsform endlich vertritt im Gegensatz zu den erwähnten die Gemeindesiedlung berück-

---

[1]) S. O. V. G. E. Bd. XVI, S. 230. Keil, S. 8, Voigt, Geschichte Preussens III.

[2]) Die Entstehung der schatullkölmischen Güter ist aus der seit dem 17. Jahrhundert zu Bebauungszwecken üblichen Vergabung ehemaliger Forstländereien zu Eigentum nach kölmischem Recht gegen einen an die landesherrliche Forstschatulle (daher der Name!) zu zahlenden Zins herzuleiten. Vgl. O.V.G.E. Bd. VIII S. 96.

sichtigenden Methoden, — offenbar in bewusster Anlehnung an die Einrichtungen in Altdeutschland — das grundherrliche System: die Verleihung zu adligen Rechten. Der anlegende Adlige ist befugt, von vornherein sein Dorf mit hörigen Leuten zu besetzen; die rechtliche und wirtschaftliche Lage dieser hörigen Untertanen ist eine gedrückte: an den ihnen zugeteilten Hufen steht ihnen kein Eigentum, sondern nur ein verschieden gestaltetes Nutzungsrecht zu; sie sind dem Grundherrn zu Abgaben und Diensten verpflichtet und unterstehen seiner Jurisdiktion. Diese Ansiedlungsform muss besonders dadurch an Bedeutung gewinnen, als allgemein — und mit Recht — die Kolonisationszeit als eine zweite Blütezeit der freien Landgemeinde angesehen wird; jedenfalls erscheinen schon hier die zwei Wurzeln blossgelegt, aus denen, freilich zunächst nur in territorialer Begrenzung, das spätere Doppelgebilde ländlicher Bezirksgestaltung erwachsen konnte.

Dass sich diese theoretische Unterscheidung der Verleihungsarten praktisch nicht so rein und glatt durchsetzte, ist bei Berücksichtigung des mannigfach sich äussernden Einflusses der verschiedenen lokalen Verhältnisse leicht erklärlich; demnach können anormale Erscheinungen, wie z. B. adlige Güter ohne Jurisdiktion und umgekehrt kulmische Höfe mit Jurisdiktion, nicht befremden[1]).

Doch nicht bloss eine — die kulmische — Rechtsbildung fand bei den Gründungen von Niederlassungen in Preussen Anwendung; eine andere, schon in der ersten Zeit der Ordensherrschaft entstandene und darum fast mehr im Interesse eines siegreichen Kampfes des Ordens als allgemeiner Kulturzwecke ausgemessene, war die Verleihung nach preussischem Recht. Beliehen wurden nach diesem Recht nur die eingeborenen Preussen, ihre freiwillige Unterwerfung und Annahme des Christentums vorausgesetzt[2]). Gewährt wurde Lehnsbesitz, der anfänglich auf beide Geschlechter, später[3]) nur auf direkte männliche Nachkommen

---

[1]) Vgl. Anlage A des Entwurfs der L.-G.O. vom 3. Juli 1891, Freytag, a. a. O. S. 328. Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke S. 8.

[2]) Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 45.

[3]) nachdem die vom Orden und Glauben abgefallenen Preussen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder unterworfen waren und zur Strafe

vererblich war (sogn. ununterbrochenes Erbe). Die Besitzer waren frei von Zehnten und bäuerlichen Diensten, aber dem Orden zu ungemessenen Kriegsdiensten mit „preussischen Waffen“ verpflichtet. Die aus dieser Beleihung entstandenen „Preussischen Freigüter[1])“ hatten jedoch nur ein zeitlich beschränktes Dasein, da für Westpreussen das Privilegium Casimiri regis vom Jahre 1476, für Ostpreussen die Lehnsassekuration Friedrichs I. von 1732 die Allodifizierung dieser preussischen Güter und somit ihre Gleichstellung mit den kulmischen anordnete.

Die Entstehung adligen Grossgrundbesitzes förderte besonders das im 15. Jahrhundert aufkommende Magdeburgische Lehnrecht, das die zunächst auf männliche Nachkommen beschränkte Vererblichkeit des Lehns späterhin auf Kinder beiderlei Geschlechts ausdehnte und besonders das Rückfallrecht des Lehnsherrn betonte. Jedoch verlor auch diese Beleihung durch die Edikte von 1476 bezw. 1732 ihre Rechtsgrundlage und damit ihre Bedeutung.

Von geringer Einwirkung auf den Entwicklungsgang der ländlichen Kommunalverhältnisse war die auf Westpreussen beschränkte Anwendung polnischen Rechts bei der Vergabung grösseren Landbesitzes[2]); sie schuf die Gratialgüter als zu adligen Rechten auf bestimmte Zeit verliehene polnische Krongüter mit Rückfall an die Krone, die nach der Abgabepflicht des vierten Teiles des Reinertrages genannten Quartgüter und die Langüter, die mit der Entrichtung eines festen Hufengeldes (lanowe) belastet waren.

Es ist demnach ein ziemlich buntes Bild, das die Kolonisation in Preussen hinsichtlich ländlicher Besitz- und Rechtsverhältnisse hervorgebracht hat. Eine Uebersicht erleichtert die Scheidung der geschaffenen Ansiedlungen nach Einzelgütern und Gemeinden, den beiden schon in dieser Zeit erkennbaren ländlichen Grundformen. In der ersten Gruppe erscheint das Rittergut, d. h. zu adligen Rechten verliehene Gut mit fast allen

---

sowohl ihr Eigentum gegen ein minderes Besitzrecht umgetauscht wie auch persönlich eine Herabsetzung in den Hörigenstand erfahren hatten. Keil a. a. O. S. 9, Voigt, Geschichte Preussens III, S. 435.

[1]) O.-V.-G.-E. Bd. XVI, S. 223 ff.

[2]) Vgl. Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke S. 6.

Elementen des späteren Begriffs der Gutsherrlichkeit: hohe und niedere Gerichtsbarkeit, bestimmte Vorrechte auf privatrechtlichem Gebiet[1]) und Hörigkeit der Gutsuntertanen. Ihm nähert sich das — seiner Rechtsentstehung nach nur dem Ordensland eigentümliche — kulmische Gut: der Einzelhof, der mit voller persönlicher Freiheit seines Besitzers und freiem Eigentum an Grund und Boden noch eximierten Gerichtsstand[2]), einzelne Vorrechte, bisweilen auch die niedere Gerichtsbarkeit zu seinen wesentlichen Merkmalen verband.

Aber auch die den Gegensatz zu diesen Einzelgütern ausmachenden Ansiedlungen, die auf der Grundlage eines Gemeindewesens entstanden sind, weisen erhebliche Verschiedenheiten auf, je nachdem das verliehene Besitzrecht am Boden das freie Eigentum oder nur ein Nutzungsrecht war. Namentlich die kulmische Dorfsiedelung hat die Entwickelung ländlichen Gemeindewesens in Preussen bestimmt; noch am Ende des 18. Jahrhunderts bewohnten Bauern kulmischen Rechts 825 Dörfer ausschliesslich und 754 Dörfer mit andersrechtlich-besitzenden Landleuten gemischt[3]).

Wesentlich abweichend von der Kolonisation Preussens durch den Orden gestaltete sich die Entwicklung der ländlichen Gemeindeverhältnisse in Pommern[4]). Diese Abweichung beruht hauptsächlich auf der unter schweren Kämpfen erfolgten Christianisierung des Landes vor dessen Germanisierung, auf der vorgefundenen und tief eingewurzelten ausgedehnten Latifundienwirtschaft des wendischen Adels und dem dadurch bedingten Hörigkeitsverhältnis der ländlichen Bevölkerung, auf dem Fehlen eines Mittelstandes und endlich auf dem grossen Einfluss der grundbesitzenden Kirchen und Klöster. Nachdem im 12. Jahrhundert die Bekehrung der Bevölkerung Pommerns begonnen, waren sowohl die auf Vermehrung der zusammengeschmolzenen Bevölkerung bedachten Fürsten wie die zahlreich entstehenden

---

[1]) Vgl. Genzmer a. a. O. S. 7.

[2]) Die Kulmer waren „schriftsässig", daher in späterer Zeit nicht der Jurisdiktion der Domänenämter, sondern der Hauptämter unterworfen. — Genzmer l. c.

[3]) Vgl. Anlage A des Entwurfs der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891, Freytag a. a. O. S. 330.

[4]) Vgl. hierzu bes. die von Keil a. a. O. S. 12 ff. zitierte Literatur.

reich dotierten Klöster bestrebt, durch Heranziehung deutscher Kolonisten eine Erleichterung der starken Belastung der Bevölkerung herbeizuführen, — ein Bemühen, das in der Gründung der mit dem ius Teutonicum (im Gegensatz zu dem früheren harten ius Slavicum) bewidmeten Stifts- und Klosterdörfer besonders im Westen Pommerns seinen verdienten Erfolg fand[1]); dagegen ist in dem östlichen Teile Pommerns die primitive Art der Gutsherrlichkeit des wendischen Adels noch lange Zeit bestehen geblieben und die Abhängigkeitsform der Zukunft geworden. Die Art der Ansiedlung war die im Osten gebräuchliche Form durch einen Unternehmer (hier magister indaginis genannt), der die gewöhnliche Dorfanlage mit Feldgemeinschaft[2]) mit persönlich freien Bauern zu besetzen hatte; er selbst erhielt sein Schulzengut regelmässig mit dem Schulzenamt zu Lehen, weswegen für ihn die Bezeichnung „Freischulze“ oder „Lehnschulze“ die übliche und charakteristische wurde. Als Besitzrecht galt das von den deutschen Kolonisten mitgebrachte Recht des Sachsenspiegels, wonach der Bauer ein Zinsgut besass bezw. ein Erbzinsgut, falls die Ansiedlung auf noch zu rodendem Neuland erfolgte[3]). Als Abgaben erscheinen der Zehnt an den Fürsten oder Bischof, die ordinäre Bede und der Münzpfennig. Diesen deutschrechtlichen immerhin günstigen Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen gegenüber blieb die Lage der einheimischen slavischen Bevölkerung — eben infolge der Konservierung des alten gutsherrlichen Wirtschaftssystems — eine durch das Hörigkeitsverhältnis und die zahlreiche Abgabenbelastung sehr gedrückte. Eine rechtlich wie kulturgeschichtlich höchst interessante Erscheinung ist die Anpassung des slavischen Adels an die Lehnsanschauungen des deutschen

[1]) S. Anlage A. des Entwurfs der L.-G.-O. v. 3. Juli 1891, Freytag a. a. O. S. 332.

[2]) Die von Padberg, Ländliche Verfassung Pommerns S. 49, 50 für vereinzelte Striche angenommene Form der Hofanlagen ist für die Gesamtentwicklung wohl unerheblich geblieben. — Vgl. Keil a. a. O, S. 14.

[3]) Vermutlich nach flämischen Rechte erfolgte die Gründung der sogen. Hagendörfer im heutigen Neuvorpommern und in einzelnen Kreisen Hinterpommerns; s. Anlage A des Entwurfs der L.-G.-O. l. c.

Adels[1]), die ihren Grund in den mit dem Eintritt in die Vasallenstellung verbundenen Vorteilen zeigt, (so der Erwerb zahlreicher landesherrlicher Rechte über ihre Hintersassen, die Lehnsherrlichkeit, vor allem die Befugnis, auch ohne Erlaubnis des Landesherrn Land an Kolonisten auszutun). Dieser Umstand musste noch mehr zur Stärkung der Gutsherrlichkeit beitragen: zwischen dem Landesherrn einerseits und der einheimischen Bevölkerung und den Kolonisten andererseits steht der Grundherr; Pommern ist — wenigstens in seinem östlichen Teile — lange Zeit die Domäne des gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses in einer scharfen Ausprägung geblieben.

Einen weit ruhigeren und einheitlicheren, in seinem Ergebnis sich durch straffe Gemeindeorganisation auszeichnenden Entwicklungsgang nahm die Kolonisation in Brandenburg und den Landesteilen, aus denen sich heute die Provinz Sachsen zusammensetzt[2]). Nach der Eroberung der Marken durch die Askanier auf teils kriegerischem, teils friedlichem Wege folgte die Einwanderung niederdeutscher und flämischer Kolonisten, welche die einheimische wendische Bevölkerung, ohne dass es zur Austragung scharfer Rassenkämpfe gekommen wäre, zurückdrängten und sie fortan in der Jagd und Fischerei ihren Lebensunterhalt finden liessen. Die Bodenverleihung an die Ansiedler geschah durch die Landesherrn, Bischöfe, Klöster und einzelne adlige Geschlechter[3]); auch hier erscheint die übliche Kolonisationsform der Dorfgründung durch den Unternehmer (locator) als den späteren Lehnschulzen[4]), der den von ihm herbeigeschafften Einwanderern ein dem Eigentum angenähertes Erbzinsrecht überliess. Infolgedessen hatten die persönlich freien Bauern[5]) eine „Pacht“ (pactum) zu zahlen, die in dem Grundzins (census) an den Markgrafen als Grundherrn

---

[1]) Vgl. Keil a. a. O. S. 13, Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen S. 12, 13, Padberg, ländliche Verfassung Pommerns S. 218, 219.

[2]) Vgl. zu folgendem besd. Korn, Bäuerliche Rechtsverhältnisse in Brandenburg. (Ztschrft. für Rechtsgeschichte Bd. XI.

[3]) Korn a. a. O. S. 7.

[4]) Korn a. a. O. S. 4.

[5]) die als Immediatuntertanen im 13. und 14. Jahrhunderte direkte Befehle des Markgrafen empfingen. (s. Keil a. a. O. S. 12).

und Obereigentümer und in dem ursprünglich an den Bischof, dann auch an weltliche Herren geleisteten Zehnt (decem) bestand; später gesellt sich noch die Bede an den Landesherrn hinzu. Die Verpflichtung zu Diensten bezog sich nur auf öffentliche Zwecke (Unterhaltung der Burgen, Dämme und Wege)[1]. Eine eigentümliche Form des Heerdienstes (servitium curruum) kam in der Verpflichtung jedes Dorfes zum Ausdruck, einen Heerwagen auszurüsten. Die bevorzugte Stellung des Schulzen äusserte sich in der Freiheit von Hufenzins und Dezem, aber auch in der Pflicht des Lehnskriegsdienstes zu Ross und Entrichtung einer Lehnswere[2]; im Namen des Markgrafen übte er das niedere Gericht unter Beisitz einer Schöffenbank aus Bauern. —

Wie einheitlich und in sich abgeschlossen diese in der Mark so glücklich geschaffene Grundlage eines ländlichen Gemeindewesens war, zeigt die Tatsache, dass in dieser trotz ihrer Jugend so festen Organisation Ministerialen und Vasallen keine Aufnahme finden konnten[3]. Die Ritterbürtigen besetzten ihre zu Lehn besessenen Ritterhufen mit Knechten, genügten ihrer persönlichen Kriegspflicht, die sie von der Leistung von Abgaben befreite und unterstanden dem Hof- und Lehngerichte des Markgrafen: damit war ihre räumliche und rechtliche Trennung von der Dorfgemeinde scharf ausgesprochen. Für die Mark bedeutete demnach die Kolonisation in Wahrheit eine Blütezeit freien ländlichen Gemeindelebens, dem ein ausgebildetes privates Grundherrschaftsverhältnis, wie es in Pommern bestand, unbekannt war[4].

Schlesiens Entwicklung ländlicher Gemeindeverhältnisse nimmt den Ausgang von dem das Lehnsverhältnis ablehnenden Rechte Polens, mit dem es bis 1163 auch die politischen Schicksale teilte. Das ursprüngliche polnische Recht, das die in Schlesien noch vorhandenen „Czaudengüter" als von jedem Lehnsverbande freie Güter schuf[5], kannte in seiner älteren Geschichte den Bauern als vollfreien Eigentümer seines Grund und Bodens, durch

[1] Korn, a. a. O., S. 7.

[2] Schön, a. a. O., S. 44.

[3] Korn, a. a. O., S. 12.

[4] Vgl. Keil, a. a. O., S. 12.

[5] Vgl. Anlage A. des Entwurfs der L.-G.-O. v. 3. Juli 1891, Freytag a. a. O., S. 333. Schön, a. a. O., S. 45.

kein Untertänigkeitsverhältnis gebunden. Schnell genug trat der Umschwung zugunsten der stark aufstrebenden Grundherrschaften ein, sodass bereits die deutschen Kolonisten einen durch Leibeigenschaft an den zahlreichen grundbesitzenden Adel gebundenen Bauernstand vorfanden[1]). Die nicht bloss von den Fürsten und Klöstern, sondern auch vom slavischen Adel herbeigerufenen und geförderten deutschen Ansiedler[2]) gründeten Dörfer mit Feldgemeinschaft, wiederum durch Vermittlung des mit dem Grundherrn vertragschliessenden Unternehmers, des nachmaligen Lehnschulzen. Jedoch wurde in Schlesien die Besiedlung der Dörfer mit Deutschen regelmässig von der Erlaubnis des Landesherrn ababhängig gemacht[3]); erst nachdem dieser auf seine ihm nach polnischen Rechte zustehenden bedeutenden Befugnisse zugunsten des Grundherrn — meist mit Vorbehalt der oberen Gerichtsbarkeit — verzichtet hatte, konnte der Grundherr seine Ansiedlungspläne ins Werk setzen. In der Regel stand ihm die niedere Gerichtsbarkeit zu, die er entweder selbst dreimal im Jahre im Dreiding persönlich ausübte oder durch den Schulzen in seinem Namen im Dorfgericht hegen liess[4]). Die rechtliche und dingliche Lage der deutschen Ansiedler war als sehr günstige zu bezeichnen[5]): persönlich frei, konnten sie die zu Erb und Eigen gegen Zinszahlung besessenen Hufen willkürlich veräussern und waren nur zu den allgemein gebräuchlichen Leistungen von Zins, Herzogskorn[6]), Zehnt und Dienste an den Grundherrn bezw. Landesherrn verpflichtet. Diese gewiss erträgliche Form einer Grundherrschaft erscheint allerdings erheblich verschärft in den noch nach polnischem Rechte bestehenden Dörfern, deren Einwohner unter dem polnischen Gericht des Herzogs geblieben waren und ohne Gemeindeverfassung, ohne erbliches Besitzrecht, in ihrer persönlichen Freiheit gemindert, ihre Hufen nach dem besonders in Oberschlesien und in der

---

[1]) Tschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 57, 66 ff.

[2]) Ihre Zahl betrug nach der Angabe von Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer, Einleitung, S. 97, 150—180000 in 1500 im 13. u. 14. Jahrhunderte neu angelegten Dörfern.

[3]) Tschoppe-Stenzel, a. a. O., S. 145 ff.

[4]) Tschoppe-Stenzel, a. a. O., S. 151.

[5]) Keil, a. a. O. S. 16.

[6]) Tschoppe-Stenzel, a. a. O., S. 164.

wendischen Oberlausitz verbreiteten lassitischen Besitzrecht (Lassbesitz) bebauten[1]).

So verschieden die Kolonisation in den östlichen Provinzen Preussens im einzelnen — hauptsächlich wegen der nationalen Unterschiede der Bevölkerung in den in Betracht kommenden Territorien — vor sich ging, der allen Ansiedlungsformen doch gemeinsame Grundtypus bedingte schliesslich ein im allgemeinen gleichmässiges Ergebnis. Nach dem Gange, den die Entwicklung hier genommen hat, muss dieses Ergebnis in erster Reihe nach dem Verhältnis beurteilt werden, das Grundherrschaft und Gemeinde zu einander einnehmen, nach der Wechselwirkung, die jene beiden Grundformen fördernd oder hemmend auf einander ausüben.

Es ist einleuchtend, dass ein Moment für die Entwicklung der Bauerngemeinde von ausschlaggebendem Einfluss war: die staatsrechtliche Stellung des Landesherrn oder mit anderen Worten die Frage, in welchem Grade es dem Adel als Grundherrschaft gelungen war, sich zwischen Landesherrn und Landbevölkerung zu schieben und welche öffentlich-rechtlichen Befugnisse sich mit ihrer auf wirtschaftlicher Grundlage beruhenden privatrechtlichen Vorrangstellung im Laufe der Zeit verbanden[2]). Die Beantwortung dieser Frage lässt sich nur für jedes einzelne Territorium gesondert geben gemäss seiner auf nationalen Verschiedenheiten sich gründenden historischen Sonderentwicklung: Preussen weist unter der Souveränität des Ordens die Entstehung zahlreicher grundherrlicher Gewalten des deutschen Landadels auf[3]); Pommern und Schlesien, die infolge ihrer analogen Bildung altnationaler Herzogsdynastieen und eingeborener Adelsgeschlechter für diese Entwicklung zusammengefasst werden können, waren für die Entstehung privater Grundherrschaften ein fruchtbarer Nährboden, insofern die Stellung des grundbesitzenden slavischen Adels schon

[1]) Ueber die eigenmächtige Umwandlung polnischer Dörfer zu deutschrechtlichen Gemeinden durch Ansetzung eines Schulzen seitens der Grundherrn im 15. Jahrhunderte s. Keil a. a. O. S. 17 und die das. angef. Literatur.

[2]) Ueber die Grösse der Ritterhöfe im 13. und 14. Jahrhundert s. Literatur bei v. Below a. a. O., S. 7 A. 2.

[3]) Keil a. a. O., S. 19, — Voigt, Geschichte Preussen III. 519 und IV. 561 ff.

von Haus aus eine gesicherte war und durch die ebenfalls in beiden Territorien gleichmässig zu beobachtende Annahme des deutschrechtlichen Lehnsverhältnisses mit seiner Begleiterscheinung, der Loslösung landesherrlicher Befugnisse zu eigenen Gunsten, eine Stärkung und Ausdehnung auch deutschen Kolonistengemeinden gegenüber erfuhr. Nur Brandenburg steht durch seine Kolonisation ohne Grundherrschaft kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit[1]) der Einschiebung privater Gewalten zwischen Markgraf und Bauerngemeinde feindlich gegenüber. Den Entwicklungsgang der andern ländlichen Verfassungsform, der Gemeinde, bestimmten aber noch andere Faktoren. Es ist sowohl die wirtschaftliche, insbesondere die besitzrechtliche Stellung des Bauern, der Grad der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelindividuums als auch die gesamte Einrichtung und Bedeutung der entstandenen Gemeinde, die Ausbildung eines Gemeindelebens und seine Betätigung zu berücksichtigen. Hiernach lässt sich die Gesamtlage ländlicher Verhältnisse bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts als eine gesunde, für die Landbewohner erträgliche und immerhin günstige beurteilen[2]).

Der Bauer der Kolonistengemeinde befand sich regelmässig im guten Besitzrecht an dem ihm zugewiesenen Boden[3]). An seinem ein oder mehrere Hufen grossen Ackerstück, das nach Ausscheidung der gemeinen Mark und Absonderung des Schulzengutes bei der grundsätzlich zu gleichen Teilen erfolgenden Verlosung der Dorffeldmark auf ihn gefallen war, hatte er freies, nur durch Entrichtung eines Erbzinses belastetes Eigentum[4]).

[1]) Keil a. a. O. S. 18. — A. M. Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen) Bd. IX. S. 3 -10.

[2]) v. Below, Der Ursprung der Gutsherrschaft, S. 7; s. auch A. 1. — Anlage A des Gesetzentwurfes der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 bei Freytag a. a. O. S. 336.

[3]) Korn a. a. O. S. 4.

[4]) Die von Knapp, die Bauernbefreiung I S. 40 A. 1 ausgesprochene Annahme, Erbzinsmann sei nur der Kolonist auf neugerodetem Boden, erblicher Kulturbauer (Lassit) der darauf angesiedelte Bauer, wird von Keil a. a. O. S. 25 widerlegt mit Hinweis auf die Erweislichkeit dieses Unterschiedes nur für die Mark (s. l. c. A. 3), und durch die Erklärung des lassitischen Besitzrechtes als aus der geminderten rechtlichen Lage der slavischen Bevölkerung hervorgegangen.

Das Gut vererbte sich regelmässig auf den ältesten Sohn oder die älteste Tochter und fiel nur, wenn Kinder fehlten, in die Hände des Grundherrn zurück. Private Frondienste sind selten, besonders sind deutsche Kolonisten von ihnen meistens frei[1]). Die persönliche Vollfreiheit der Kolonisten war anerkannt und erlitt nur insofern eine Einschränkung, als die Gebundenheit an die Scholle einen etwaigen Niederlassungswechsel von der Erlaubnis des Grundherrn abhängig machte. Dass in wirtschaftlicher Hinsicht noch eine Beschränkung des einzelnen durch die auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes entstandenen bindenden Bestimmungen der Dorfmarkgenossenschaft (z. B. über Pflug-, Saat- und Erntezeit, Ruhejahre, Beweidung der Brache, Einzäunung der Felder u. s. w.) erfolgen musste, liegt im Wesen der üblichen Dreifelderwirtschaft begründet[2]).

Die Rechtsnatur der Kolonistengemeinde ist — wie sich aus ihrer gegensätzlichen Entstehungsart herleiten lässt — eine andere als die der Bauerngemeinde des westlichen Deutschlands.

Im Westen lässt sich die Doppelstellung der Landgemeinde als politische Gemeinde — zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Gewalt bestimmt — und als Realgemeinde — in der Gestalt einer genossenschaftlichen Vereinigung zur Benutzung von Grund und Boden — in der Unterscheidung der für die Erfüllung der einen oder anderen Aufgabe gesondert bestellten Organe bis in das späte Mittelalter verfolgen[3]). Dass diese Doppelstellung der Gemeinde im germanisierten Osten fast gar nicht hervortreten konnte, findet seine natürliche Erklärung in der durch die sprungweise Kolonisation hervorgerufenen Vereinzelung der Kolonistengemeinde, die, rings von fremdartigem Rechts- und Wirtschaftsleben umgeben, naturgemäss schon durch ihre territoriale Beschränkung zu möglichst einheitlicher und einfacher Gestaltung der Gemeindeverhältnisse genötigt war. Demnach trägt die

---

[1]) In der Mark Brandenburg bestanden z. B. im 13. Jahrhundert geeigentlich „jährlich 3 Tage“ Frondienste. von Brünneck, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Band 70 S. 349.

[2]) Vgl. Keil a. a. O. S. 26 u. A. 5 u. 6. — S. besd. die eingehende Darstellung bei Knapp, Die Bauernbefreiung S. 5 ff.

[3]) Keil a. a. O. S. 20. — von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II 34—38, 186, 187.

deutsche Gemeinde der damaligen Zeit wesentlich das Gepräge einer Realgemeinde mit Ansätzen zu ihrer Ausgestaltung als politischer Kommunalkörper[1]). Als Folge der einfachen Struktur der Gemeindeverfassung erscheint es, dass der Schulze (Schultheiss, Scholz, Dorfrichter) sowohl Organ des Staates (bezw. in grundherrlichen Dörfern der Grundherrschaft) als auch zugleich Organ der politischen und Realgemeinde ist. Seine wichtigste Funktion war die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit; denn deren Wahrnehmung durch landesherrliche Beamte standen von vornherein bedeutende Hemmnisse im Wege: die für eine allgemeine Rechtspflege ausserordentlich nachteilige sporadische Existenz der Kolonistendörfer, die Unbekanntheit des deutschen Rechts in dem slavischen Osten, endlich das Interesse der Grundherrschaften an der Erhebung der oft beträchtlichen Gerichtssporteln[2]). Somit ist die Jurisdiktion der Grundherrschaft der Regelfall; die Ausübung geschah entweder unter dem persönlichen Vorsitz des Grundherrn im Dreiding[3]) oder — wie regelmässig — im Dorfgericht, das vom Schulzen mit Schöffen gehegt wurde und dessen Kompetenz sich auch über Landsassen ohne Grundeigentum erstreckte, nicht aber über die einheimische slavische Bevölkerung, die unter der Gerichtsbarkeit landesfürstlicher Beamten[4]) verblieb. Aus der prinzipiellen Vorrangstellung, die der Schulze als Unternehmer der Dorfgründung und -besiedelung innehatte, ergaben sich noch andere Befugnisse und Pflichten für ihn: so kam es dem Schulzen zu, Zins und Zehnt einzusammeln und der Herrschaft abzuliefern, ihm stand ein Auspfändungsrecht[5]), in Preussen sogar ein Strafrecht[6]) gegen säumige Zahler zu.

Gegenüber dieser mannigfach hervorgehobenen Stellung des Schulzen, in deren von vornherein erkennbaren Ausprägung man

[1]) Schön a. a. O. S. 45 sieht in den Kolonialdörfern nur unterste Bezirke der staatlichen Verwaltung und datiert ihre kommunale Bedeutung erst seit dem 18. Jahrhundert. Vergl. auch Bornhak, Entstehung des Rittergutsbesitzes S. 130.

[2]) Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer Einleitung S. 99.

[3]) Keil a. a. O. S. 22.

[4]) in Schlesien der Kastellane und Wlodarien — Tschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 286, 289.

[5]) Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 248.

[6]) Keil a. a. O. S. 23. — Voigt, Geschichte Preussens III 479.

zuerst die Bedeutung der Landgemeinde als eines kommunalen Selbstverwaltungskörpers wird finden können, treten die anderen Organe eines ländlichen Gemeindewesens, Schöffen und Gemeindeversammlung, zurück[1]). Die Zuweisung ihrer Stellung und Funktionen — durch die Aussetzungsverträge meist nicht geregelt — ist vornehmlich Aufgabe des Gewohnheitsrechtes gewesen[2]).

Die Kolonisation des östlichen Deutschlands hat demnach eine Bauerngemeinde geschaffen, die in der besitzrechtlichen Lage und der persönlichrechtlichen Stellung ihrer Einwohner die durchaus günstige Grundlage besass, auf der bei normalem Entwickelungsgang die Landgemeinde sich zum kommunalen Organismus mit voller Lebens- und Leistungsfähigkeit erheben konnte. Aber schon war in der Anerkennung der privaten Grundherrschaften der Keim gelegt zu dem Kampfe, dessen Austragung die Geschichte des ländlichen Gemeindelebens in den nächsten Jahrhunderten bilden sollte.

---

§ 2. Die Entstehung der gutsherrlichen Gewalt.

Die Geschichte des herrschaftlichen Gutes im Osten Deutschlands zerfällt in zwei deutlich erkennbare Abschnitte. Die erste Periode, die ihren Abschluss im 15. Jahrhundert erreicht, ist die Zeit der Entstehung der Grundherrschaft im privatrechtlichen Sinne[3]), die zweite Periode die Zeit der Umbildung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft.

Der Normalfall der Entstehung herrschaftlicher Grundgewalten ist die sog. ursprüngliche Grundherrschaft[4]): der vom Landesherrn mit oft bedeutendem Grundbesitz belehnte Adlige ist genötigt, zu den vorhandenen slavischen Bauern deutsche Ansiedler herbeizurufen; hier erscheint also von Anfang an die Grund-

---

[1]) Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer S. 225.

[2]) Meitzen a. a. O. S. 119.

[3]) Es ist in folgendem der Kürze wegen nach dem Regelfalle als Besitzer des herrschaftlichen Gutes der Adel und demgemäss das Gut als Rittergut bezeichnet, wobei nicht übersehen ist, dass auch Landesherrn, Städte, Stifter und Bürger als Besitzer solcher Güter erscheinen.

[4]) So Knapp, Bauernbefreiung S. 35 ff.

herrschaft einer Privatperson zuständig. Die gegensätzliche Entstehungsart, die sog. nachträgliche Grundherrschaft[1]), findet sich hauptsächlich in der Mark Brandenburg; hier, wo ursprünglich der Markgraf Landesherr und Grundherr zugleich war, konnten die zur Verteidigung des Landes angesetzten ritterbürtigen Lehnsleute und Ministerialen[2]) nur durch die spätere Arrondierung ihres Besitzes und den Erwerb zunächst der grundherrlichen Rechte — Grundzins, Zehnt u. s. w. — des Markgrafen zu der von den Grundherrn der anderen östlichen Territorien schon lange eroberten Stellung gelangen.

Trotz dieser anfänglichen Verschiedenheit der Stellung des Adels zum Bauernstande lässt sich im Kolonisationsgebiet die Weiterentwickelung der in Fluss gebrachten Dinge als eine wesentlich gleichartige darstellen[3]). Die nun beginnende zweite Periode karakterisiert sich von Anfang an durch die überall gleichmässig hervortretende Tendenz des grundbesitzenden Adels, seine wirtschaftliche Vorrangstellung durch Erwerb obrigkeitlicher Rechte zu einer politischen zu machen: aus der Grundherrschaft, die lediglich als privatrechtliches Rechtsverhältnis aufzufassen war, wird das öffentlichrechtliche Gebilde der Gutsherrschaft[4]), — ein Vorgang, der für die fernere Entwickelung der ländlichen Kommunalverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung sein sollte. Nicht bloss, dass die in der Hand des Gutsherrn erfolgte Vereinigung zahlreicher öffentlichrechtlicher Befugnisse naturgemäss einen höchst nachteiligen Einfluss auf die so verheissungsvoll begonnene Entwickelung der Landgemeinde zu einem politischen Organismus ausüben musste, auch die wirtschaftliche Abhängigkeit des Bauern — für deren Grad die Person des Machthabers, ob Landesherr oder Grundherr, an sich irrelevant sein

[1]) Knapp a. a. O. S. 30.

[2]) Die durchschnittlich nur mit 4—6 Hufen Ackerland in Gemengelage bedacht waren, Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg a. a. O. S. 12.

[3]) Ueber die Entwickelung der Gutsherrschaft in Ostpreussen s. v. Below, Territorium und Stadt (11. Bd. der historischen Bibliothek) im Anhang zum 1. Aufsatz: Der Ursprung der Gutsherrschaft S. 83—95.

[4]) A. M. Grossmann, Die gutsherrlich bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg a. a. O. S. 5 ff., der — wenigstens für die Mark — keinen wesentlichen Unterschied zwischen Grundherr und Gutsherr annimmt.

konnte[1]), — erfuhr durch die entsprechenden Tendenzen der Gutsherren eine derartige Verschärfung, dass das 15. und 16. Jahrhundert geradezu als die Zeit der allgemeinen Verschlechterung der Lage des Bauernstandes — wenigstens in den hier in Betracht kommenden Territorien — bezeichnet werden[2]).

Gewiss konnte nur eine Mehrzahl von Gründen diese tiefgreifende Umwälzung der gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse herbeiführen, — Gründe aber, die in den den spezifischen Entwickelungsgang des germanisierten Ostens bedingenden wirtschaftlichen und rechtlichen Fundamenten wurzeln müssen, da sich eine analoge Umgestaltung der gesamten ländlichen Verhältnisse mit so scharf ausgesprochenen Tendenzen in Westdeutschland nicht wahrnehmen lässt[3]). Vielmehr macht sich seit dem 16. Jahrhundert ein durchgreifender Unterschied in der ländlichen Verfassung zwischen Ost- und Westdeutschland bemerkbar, der sich im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten karakterisieren lässt: der Westen kennt hauptsächlich nur den kleinen Betrieb der Bodennutzung: das im Eigenbetrieb der Grundherrschaft stehende Saatland ist — im Gegensatz zu der das Mehrfache eines Bauerngutes umfassenden Hofländerei der ostdeutschen Gutsherrschaft — nicht grösser als ein Bauerngut; daraus ergibt sich eine Verschiedenheit der Inanspruchnahme bäuerlicher Kräfte, indem naturgemäss die grosse Hofländerei mehr Arbeitskräfte zu ihrer Bewirtschaftung erfordert und damit das System ausgedehnter Frondienstleistung an die Gutsherrschaft bedingt, während der Westen mehr die finanzielle Kraft der bäuerlichen Bevölkerung durch erhöhte Abgabenleistung be-

[1]) Vgl. Keil a. a. O. S. 32.

[2]) Grossmann a. a. O. S. 12, 13, 38 ff. Korn a. a. O. S. 15. „Man fing an, die Bauern als Privatuntertanen der Ritter zu betrachten, die nur durch die Mittelperson der letzteren in einem Zusammenhang mit dem Markgrafen (später Kurfürsten) standen.

Die Ausbildung dieser Anschauung fällt in das 15. Jahrhundert und im Anfange des 16. Jahrhunderts ist dies schon zu einem feststehenden Grundsatz geworden". —

Rachfahl, zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 16 S. 162.

[3]) Vergl. zu folgendem v. Below, Territorium und Stadt: Der Ursprung der Gutsherrschaft, 11. Band der historischen Bibliothek.

ansprucht, oder doch wenigstens die Frondienste öffentlichrechtlicher Natur sind und dem Landesherrn geleistet werden.

Besonders markant ist die Abweichung von Osten und Westen bezüglich der Stellung der ländlichen Gemeinde in politischer Hinsicht; während sie im Kolonisationsgebiet zum dienenden Glied der Gutsherrschaft wird, und letztere sich als Obrigkeit zwischen Landesherr und Bauer schiebt, ist der westdeutsche Grundherr — dessen Herrenhof häufig nicht der einzige im selben Dorfe ist, — neben dem Bauer Dorfgenosse und Untertan des Landesherrn, Grundherr und Dorfgemeinde stehen in öffentlicher Hinsicht gleichberechtigt nebeneinander. Das musste ganz natürlich auch für die Gestaltung der staatlichen Lokalverwaltung von erheblichem Einfluss sein: das landesherrliche Amt (Domäne)[1]) des Ostens ist zunächst rein wirtschaftlicher Besitz und steht als Nachbarbezirk dem Gebiete des Gutsherrn parallel[2]); dagegen ist das westdeutsche Amt ganz staatlicher Verwaltungsbezirk und hat als Nachbarn nur wieder ein Amt, das als solches der Grundherrschaft wie der Dorfgemeinde übergeordnet ist. Danach fand die Erhebung der Steuern im Osten seitens beider herrschaftlicher Güter: Gutsherrschaft und Amt, im Westen nur durch das Amt statt. Es ergibt sich daraus der prinzipielle Unterschied, der den Westen von dem Osten Deutschlands trennt: anfänglich gemeinsam in der Ausbildung privatrechtlicher Grundherrschaften, findet hier die Umwandlung zur Gutsherrschaft statt, während dort eine ähnliche Entwicklung, auch schon mangels der entsprechenden Tendenz des Adels, nicht erkennbar ist[3]).

Die Ausbildung der Gutsherrschaft im Osten Deutschlands, wie sie ihrem mehr ruckweisen als steten Verlauf entsprechend in einzelnen markanten Äusserungen zu Tage tritt, musste naturgemäss eine Doppelwirkung ausüben: dieselben Momente, die eine Förderung des Rittergutes in seiner aufstrebenden Tendenz bedeuten, bedingen rückschlägig eine Minderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes; daher hat eine

---

[1]) Über die Entstehung und Rechtsverhältnisse der Domänen als fiskalischer Gutsbezirke, vergl. Genzmer a. a. O. S. 22ff.

[2]) Vgl. von Below a. a. O. S. 4 A. 1.

[3]) S. dazu die Literatur bei von Below a. a. O. S. 19 A. 1 und 2. — S. auch S. 38 A. 1 ebda.

Darstellung dieses Entwickelungsganges dessen Äusserungen nach beiden Seiten hin zu berücksichtigen.

Grundlegend für die ganze folgende Entwickelung ist die ziemlich unverhüllt betätigte Tendenz der Gutsherren zur Arrondierung ihres Besitzes auf Kosten der Bauern[1]). Gewiss mag die Änderung der militärischen Technik — das Aufkommen des Söldnerheeres, das Schwinden des Rittertums, die Zurückdrängung des Adels von seiner bisherigen Lebensstellung als kriegsdienstleistender Stand, — manchen Kriegsmann zum Landwirt gemacht und ihm nunmehr mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des ursprünglichen Besitzes für eine standesgemässe Lebensführung eine Erweiterung seines Gutes als notwendig haben erscheinen lassen; jedoch scheint die Einwirkung jener Veränderungen überwertet zu werden, da nicht ausser Acht zu lassen ist, dass die Umgestaltung der Heeresorganisation Osten und Westen gleichmässig trifft[2]); für den Osten konnte die veränderte Heeresfolge einen wesentlichen Umschwung auf wirtschaftlichem Gebiete nur in der Mark hervorrufen[3]), während der Adel in Schlesien, Pommern und Preussen von Anfang an mehr landwirtschaftlich als kriegsdienstbar war[4]).

Allgemein ist aber das Streben des ritterlichen Grundherrn nach Vergrösserung seines Rittergutes. Die Ausdehnung des Gutsbetriebes innerhalb des Herrschaftsgebietes[5]) erforderte den Erwerb neuen Landes, das nur Bauernland sein konnte: es beginnt das sogenannte Bauernlegen. Der Erwerb des Bauernlandes konnte sehr wohl auf rechtlichem Wege erfolgen, so durch Einziehung von Bauernhöfen, die durch Seuchen (schwarzer Tod), Abzug nach der Stadt, Zerstörung in Kriegszeiten u. s. w. erledigt waren

---

[1]) Vergl. O.-V.-G. E. Bd. VIII S. 101 Bd. XII. S. 163.

[2]) v. Below a. a. O. S. 20.

[3]) So Grossmann a. a. O. S. 16, der die ökonomischen Gründe der Massregeln, die während der Zeit von 1450 bis 1550 eine Verschlechterung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses herbeigeführt haben, namentlich in dem grossen Umschwung des Kriegswesens seit den Hussitenkriegen sieht.

[4]) Keil a. a. O. S. 33 u. A. 2 l. c.

[5]) Meist fand der Betrieb der Gutswirtschaft von dem Gutshofe aus als Mittelpunkt statt; bei grösserer Ausdehnung wurden ein oder mehrere Vorwerke mit besonderer Verwaltung abgezweigt, oft findet sich die missbräuchliche Bezeichnung von Vorwerk im Sinne von Gutswirtschaft überhaupt.

(sog. „wüste Höfe“ oder „wüste Hufen“) und nicht wieder besetzt wurden, ferner durch vertragsmässigen Kauf vom Inhaber des Bauerngutes. Allmählich aber nimmt die widerrechtliche Einziehung von Bauernland, die sog. Relegierung, überhand; der Bauer, der sich den Anordnungen der Gutsherrschaft widerspenstig zeigt, wird durch zwangsweise Auskaufung abgesetzt. Diese Relegationen fanden sogar die Zustimmung der landesherrlichen Gewalten, die überhaupt den Vergrösserungsgelüsten des Adels gegenüber sich zeitweilig sehr schwächlich und nachgiebig zeigten[1]). So gestatteten Kurfürst Joachim II. 1540 und ihm folgend Johann Georg 1572 die Relegierung der Bauern gegen taxmässige Vergütung[2]): „Da die von Adel in unserem Kurfürstentum sich auf einen alten Gebrauch bezogen haben, dass ihnen zu ihrer Gelegenheit freistände, einige Bauern auszukaufen, soll ihnen fortan auch solches freistehen, wenn sie der ausgekauften Bauern Güter selbst bewohnen wollen; doch sollen sie den Bauern, welche sie auskaufen wollen, ihre Güter nach Würdigung, was sie gelten möchten, bezahlen“[3]). Auch in Pommern war nach der Bauern- und Schäferordnung von 1616 das willkürliche Bauernlegen möglich[4]). Ebenso gestatteten schlesische Landesordnungen das zwangsweise Auskaufen von Bauerngütern nach Taxe, so die Landesordnung für die Fürstentümer Oppeln und Ratibor von 1562, Art. 46[5]): „wenn ein Untertaner dem Herrn nicht gefället, und ihn unter sich nicht leiden will, so soll der Bauer zu verkauffen pflichtig seyn“; die Ölser Landesregierung vom 27. April 1617 Teil V Art. 19[6]) lässt den Auskauf nur gegen einen seiner Erbherrschaft „ungehorsamen und widerwärtigen“ Bauern nach vorhergegangener Untersuchung durch landesfürstliche Obrigkeit zu.

Dieses Verfahren der ostdeutschen Gutsherrschaft — das man als im öffentlichen Interesse erfolgend mit Expropriation be-

---

[1]) v. Below a. a. O. S. 13.

[2]) Vgl. auch Korn a. a. O. S. 40, 41.

[3]) Mitgeteilt bei Knapp a. a. O. I S. 39.

[4]) Keil a. a. O. S. 35. Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen S. 71 ff.

[5]) Keil a. a. O. S. 35 A. 3, — Brachvogel, die kaiserl. und königl. Privilegien, Statuten und Sanctiones pragmaticae des Landes Schlesien VI. 1713.

[6]) Brachvogel a. a. O. IV. 1121. 1122.

zeichnete![1]) — hatte neben der dadurch bedingten erheblichen Verminderung des Bauernackers noch eine weitere Konsequenz, die für die persönliche Stellung des Bauern noch verhängnisvoller wurde. Das durch die Bewirtschaftung des jetzt oft bedeutend vergrösserten Gutes erforderte Mehr an Diensten und Arbeiten deckte der Gutsherr durch die stärkere, jetzt zwangsweise Heranziehung der Gutseinwohner. Waren ursprünglich die Dienste das Entgelt, das der Bauer für den ihm überlassenen Besitz an den Gutsherrn dessen grösserem landwirtschaftlichen Betrieb entsprechend leistete, so wird dieses anfängliche rein private wirtschaftliche Verhältnis zu einem vom Gutsherrn kraft seiner obrigkeitlichen Stellung als sein Recht geforderten Zwangsinstitut. Die Vermehrung der Frohnen[2]) und die Einführung des seit Ende des 16. Jahrhunderts sich entwickelnden unbedingten Zwangsgesindedienstes drücken dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis den Stempel auf „als Arbeitsverhältnis seinem innersten Sinne nach, als das besondere Verhältnis jener Zeit für den landwirtschaftlichen Grossbetrieb“[3]). Wie drückend die Frohnen für den Bauernstand sein mussten, lässt sich schon aus dem nachstehenden ermessen, dass von den verminderten Bauernstellen die durch die Vergrösserung des Rittergutes vermehrten Arbeiten geleistet werden mussten, weswegen es auch die Gutsherren für nötig erachteten, statt der ursprünglich genau festgelegten Verpflichtungen die Frohnen jetzt zu ungemessenen, d. h. nach ihrer Willkür eingeforderten, zu machen[4]). Und auch der Rechtsschutz war den unterdrückten Bauern versagt, da sowohl der Landes-

[1]) Knapp a. a. O. I 39. — Korn a. a. O. S. 30.

[2]) Frohnen ist der praktische (nicht legislative) Ausdruck für die üblichen bäuerlichen Dienste, die teils Ackerdienste, teils Baudienste, teils Burgdienste, teils Forstdienste sind; nach der Art ihrer Leistung nannte man sie Spanndienste und Handdienste, die von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bauern (d. h. Halten eines Paares Zugochsen oder -Pferde) abhingen; in Preussen ist die Bezeichnung „Scharwerk“, in slavischen Gegenden „Roboten“ (arbeiten) üblich. S. Knapp a. a. O. I S. 20.

[3]) Knapp ebenda. Naturgemäss konnte der Gutsherr Bauern mit schlechterem Besitzrecht gegenüber leichter seine Gewalt ausdehnen. S. Knapp Art. Bauernbefreiung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band II S. 182 ff.

[4]) Keil a. a. O. S. 35. — Knapp a. a. O. I. 42.

herr — den Landständen nachgebend — wie die Gerichte auf Seiten der Gutsherren standen und sogar prozessualische Massnahmen gegen das „frivole“ Klagen der Bauern angebracht erschienen[1]). Wie sehr die Interessen des Adels die damaligen Regierungsmassnahmen beeinflussten, zeigt der nach gegenseitiger Aufforderung der Regierungen in allen Territorien des Ostens übereinstimmend erfolgte Erlass von Dienstordnungen, in denen der Zwangsgesindedienst allgemein anerkannt wurde[2]). Wohl mag schon vorher in einzelnen Gegenden die Dienstpflicht der Bauernkinder auf dem Gutshof gewohnheitsrechtlich bestanden haben,[3]) — seit dem 16. Jahrhundert ist diese Beschränkung bäuerlicher Freiheitsrechte Gesetz; so ist z. B. für die Mark in den Jahren 1527—1572 dies folgendermassen anerkannt: „welche Untertanen in unserem Lande Kinder haben, deren sie selbst nicht zu ihrer Arbeit bedürfen, sollen diese vor allen anderen ihrer Herrschaft zu Diensten anbieten und gönnen um billigen Lohn“[4]).

Die schon in der vermehrten Frohndienstpflicht der Gutseinwohner angedeutete Verschlechterung der Lage des Bauernstandes fand ihre weitere verhängnisvolle Steigerung nach zwei Richtungen hin: in der Herabminderung der bäuerlichen Besitzrechte und in der Verkürzung der persönlichen Freiheit des Bauern. Die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte stellt sich ihrem Wesen nach dar als die von der Gutsherrschaft intendierte Einführung der Unvererblichkeit des Bauerngutes. Nicht zu übersehen ist hierbei, dass der Grad des Besitzrechtes, wie es dem Bauer zusteht, ganz unabhängig ist von der Grösse des ihm zugewiesenen Ackers. In letzterer Hinsicht schied man nach der Grösse des Bodenbesitzes wie überhaupt der Wirtschaftshaltung den mit Ackerbesitz auf der Feldflur angesessenen spannfähigen Bauern — wobei noch weitere Unterscheidungen in Vollbauern, Halbbauern und Viertelbauern, je nach der Anzahl (8 bezw. 4 bezw. 2) der gehaltenen Pferde gemacht wurden, — von dem Kossäthen, dessen Ackerland gewöhnlich

[1]) Korn a. a. O. S. 20.
[2]) v. Below a. a. O. S. 56 u. A. 2 l. c.
[3]) Grossmann a. a. O. S. 36. — v. Below a. a. O. S. 59 A. 1—3.
[4]) Mitgeteilt bei Knapp a. a. O. I S. 42.

kleiner als das des Bauern war und meist in Wurthen oder auf früherem Gemeindeland, jedenfalls ausserhalb der Feldflur lag[1]). An letzter Stelle endlich begegnet der Häusler, Käthner oder Büdner, der keine Wirtschaft oder nur sowenig Land besass, dass er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf andere Erwerbsquellen (Handwerk etc.) angewiesen war[2]).

Die bäuerlichen Besitzrechte selbst scheiden sich — trotz mannigfacher nach Territorien wechselnder Ausbildung — in zwei Hauptgruppen, je nachdem der bäuerliche Wirt ausserhalb oder innerhalb eines gutsherrlichen Verbandes steht. In die erste Klasse gehören die sog. Freibauern, karakterisiert durch eigentumähnliches Besitzrecht: so die Kulmer und die vormaligen preussischen Freigutsbesitzer in Preussen[3]), die Lehnschulzen in Schlesien[4]) und die Freischulzen in Pommern[5]).

Weitaus die meisten Bauern aber gehörten in die zweite, vom gutsherrlichen Verbande mitumschlossene Klasse. Diese gutsherrlichen Bauern konnten ihr Land nach dreierlei Besitzrecht besitzen, das aber für dasselbe herrschaftliche Gut nicht notwendig das gleiche war[6]). Als gutes Besitzrecht galt das Erbpacht- und Erbzinsverhältnis, das dem Beliehenen ein erbliches Nutzungsrecht gegen Entrichtung bestimmter Abgaben gewährte, mithin in der Beschränkung des Gutsherrn auf den Bezug gewisser Leistungen der Bauern eine erhebliche Abschwächung seines Obereigentums bedeutete[7]). Dieses Besitzrecht fand sich besonders

[1]) In Schlesien wurden die Kossäthen „Gärtner", ihre Acker „Feldgartenland" genannt. Über den so von Knapp a. a. O. I. S. 12 aufgestellten Begriff „Kossäth" vgl. noch die das. A. 1 angeführte Literatur.

[2]) Vgl. auch Anlage A. des Entwurfes der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891, Freytag a. a. O. S. 337.

[3]) s. oben S. 9 u. 13.

[4]) s. oben S. 23. Die von Kulmern oder Lehnschulzen abhängigen Bauern waren nach der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 6 sogar regulierbar.

[5]) s. oben S. 18.

[6]) S. Bericht des Herrn v. Bassewitz bei Knapp a. a. O. II. S. 132, 133.

[7]) Der Unterschied zwischen Erbpacht und Erbzinsrecht besteht darin, dass erstere ein erbliches Nutzungsrecht im Umfange des Niessbrauches, letzteres das nur mit einer Abgabe belastete nutzbare Eigentum gewährt. Daher ist der Erbzins nicht Vergeltung für die gezogenen Nutzungen, sondern der Ausdruck der Anerkennung des Obereigentums, das dem Verleiher ver-

häufig in Niederschlesien und den angrenzenden Teilen der Mark, eine Erscheinung, die in der besonders hier stark erfolgten Einwanderung deutscher Ansiedler und der dadurch begünstigten Reinerhaltung deutschrechtlicher Anschauungen ihre Erklärung findet[1]). Weit verbreitet war das bedeutend ungünstigere lassitische Besitzrecht. Lassit ist derjenige, welchem ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse dem Eigentümer vorbehaltene Vorteile eingeräumt ist, worüber er in der Regel nicht frei verfügen kann, ohne Unterschied, ob der Besitzer ein Recht zur Vererbung der Grundstücke hat oder nicht[2]). Das lassitische Besitzrecht ist demnach ein durch Leistungen von Diensten und Abgaben eingeschränktes Nutzungsrecht an fremden Grundstücken und umfasst erblichen und nicht erblichen Nutzungsbesitz. Als Regel erscheint nur die lebenslängliche Nutzniessung, so besonders in Oberschlesien, in der Neumark, Uckermark, in Pommern und Preussen, wenn auch vermengt mit besserem Besitzrecht[3]). Jedoch auch beim erblichen Lassbesitz bestand kein Bestimmungsrecht hinsichtlich des Nachfolgers, sondern der Gutsherr hatte unter mehreren Kindern des Erblassers die Wahl. Eine Verbreitung hatte dieses Rechtsverhältnis der erblichen Lassiten besonders in der Mark Brandenburg gefunden. Die Beschränkung, die der Lassit in seinem Besitzrechte erfuhr, brachte es mit sich, dass er zwar nicht rechtlich[4]), aber doch tatsächlich als Gutsuntertan betrachtet wurde.

Das dritte Besitzrecht war das ebenfalls sehr häufige Zeitpachtverhältnis. Die Pächter waren gutsherrliche Bauern, denen

---

bleibt. Vgl. A.-L.-R. I 21. § 187ff. besd. § 199, 207, 211. I. 18. § 680, 683, 747, 758.

[1]) Deswegen fanden später hier auch nur wenige Regulierungen statt. Knapp a. a. O. S. 16. A. 3. Meitzen, der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates Bd. IV. S. 290.

[2]) So — nach Knapp a. a. O. I. S. 17 — von Dönniges, die Landeskulturgesetzgebung Preussens Band I. S. 257 definiert.

[3]) Vielfach wird der Lassbesitz als das konservierte Recht der alten Slaven angesehen, so Fuchs in der Zeitschrift der Savigny-Stiftg. für Rechtsgeschichte Bd. 12. S. 22 und 30f. — S. dazu die Literatur bei v. Below a. a. O. S. 24 A. 2 u. S. 25 A. 1.

[4]) A.-L.-R. I. 21. § 648.

ihr Ackerland auf bestimmte Zeit durch schriftlichen Pachtvertrag[1]) eingeräumt war. Wenn auch rechtlich betrachtet das Pachtrecht kein Bauernrecht und der Pächter kein Bauer ist, so sind doch jene — in der Uckermark, in Pommern und Preussen vielleicht die Hälfte aller Bauern ausmachenden — Besitzer ihrem landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Lebensweise und ihrer persönlichen Rechtsstellung nach unbedingt unter die Bauern einzureihen. Dass freilich hier — wie häufig — die Praxis sich nicht an die theoretisch festzuhaltenden Unterschiede der Begriffe kehrte, sondern sie oft genug willkürlich vermengte, (so z. B. den Lassit Pächter, Verleihung zu Erbpacht eine Verleihung zu Eigentum nannte), ist leicht erklärlich und auch ziemlich bedeutungslos. —

Neben dieser Entwickelung des ländlichen Besitzrechtes, die in absteigender Linie zur völligen dinglichen Abhängigkeit des Bauern vom Rittergut geführt hatte, macht sich, wie schon angedeutet, ein neues Streben des Adels mehr und mehr geltend, auch die persönlichrechtliche Stellung des Bauern im Interesse der Machterweiterung des herrschaftlichen Gutes zu beschränken, eine Tendenz, deren Endziel die erfolgreich durchgeführte Ausbildung der Erbuntertänigkeit war. Wenn auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der rechtlich bedeutsamen Qualität des bäuerlichen Besitzrechtes und der persönlichen Rechtsstellung des Bauern nicht anzunehmen ist, so ist es doch gewiss, dass die Wirklichkeit aus dem jeweiligen auf- oder absteigenden Entwicklungsgange des einen die Abhängigkeit des Bauernstandes mitbedingenden Rechtsinstitutes als Konsequenz die Berechtigung zog, auch auf die andere Rechtsseite des bäuerlichen Lebens in gleichartiger Tendenzrichtung einwirken zu können. Danach wird es leicht verständlich, dass die nach bestem Besitzrecht lebenden Bauern — die preussischen Kulmer[2]) und einzelne Frei- und Lehnschulzen in Pommern und Schlesien, — sich auch persönlicher Vollfreiheit zu erfreuen hatten, während die schon dinglich und

[1]) Der Pachtvertrag ist häufig zum Unterschied vom gewohnheitsrechtlichen Lassbesitz das Kennzeichen dieser Besitzklasse; vgl. Knapp a. a. O. I. S. 19. — S. auch den Bericht Scharnwebers vom 25. Dezember 1815 darüber bei Knapp a. a. O. II. S. 379.

[2]) Keil a. a. O. S. 40. A. 2. v. Haxthausen, die ländliche Verfassung Preussens S. 195 ff.

wirtschaftlich vom Rittergute abhängigen gutsherrlichen Bauern regelmässig in das Verhältnis der Erbuntertänigkeit der hörigen Leute geraten waren.

Wesentliche Voraussetzung der Untertänigkeit war die Verfassung des herrschaftlichen Gutes; weil nur Rittergüter (bezw. Domänengüter) Untertanen haben durften, stellt sich die Erbuntertänigkeit nicht als reinpersönliche Abhängigkeit von dem Gutsherrn[1]), sondern als das öffentlichrechtliche Verhältnis des Erb- und Gerichtsherrn zu seinen Gewaltunterworfenen dar. Da das Rittergut aber die gewöhnliche Form des herrschaftlichen Grundbesitzes war, ist regelmässig die gesamte ländliche Bevölkerung untertänig[2]). Der Begriff des Rittergutes beruhte ursprünglich — im Gegensatz zum Bauerngute — auf der Wehrverfassung und dem Lehnswesen; wegen der Verpflichtung der Beliehenen (meist Adlige, weswegen „Verleihung zu adligen Rechten" die gebräuchliche Benennung war) zur Leistung von Ritterdiensten genossen die Besitzer solcher Güter das Privileg der Steuerfreiheit; als Rittergut im publizistischen Sinne ist nunmehr das Land des Erb- und Gerichtsherrn und der Bauernacker anzusehen[3]), das Rittergut ist ausserdem noch durch besondere Vorrechte vor anderen Landgütern qualifiziert: seinem Träger steht die Landstandschaft, der eximierte Gerichtsstand und die Befreiung von gewissen Lasten und Zöllen zu; als das wesentlichste Karakteristikum des Rittergutes im publizistischen Sinne erscheint das Recht, bäuerliche Untertanen zu besitzen, d. h. die Befugnis des Gutsherrn, seinen Grund und Boden an bäuerliche Besitzer mit der Wirkung auszutun, dass diese zu dem Gutsherrn in das Verhältnis der Erbuntertänigkeit traten[4]). Da dieses Recht den Rittergütern — wegen dieser Herrschaftsrechte auch Dominien genannt, — regelmässig, anderen Gütern nur ausnahmsweise zustand, dient es heute noch als sicherster Nachweis der Ritterguts-

[1]) S. Knapp a. a. O. I. S. 22.

[2]) Als besondere Ausnahmen erwähnt der Bericht des Freiherrn von Schrötter vom 12. Juli 1798 in Samland adlige Güter ohne Erbuntertanen. S. Knapp a. a. O. II. S. 105.

[3]) So Keil a. a. O. S. 42.

[4]) So Genzmer a. a. O. S. 4.

qualität oder der früheren kommunalen Selbständigkeit eines Gutes[1]).

Der Erwerb der Untertänigkeit konnte erfolgen durch Geburt auf Dominialboden, durch Verheiratung mit einem Hörigen, Annahme einer der gutsherrschaftlichen Gewalt unterworfenen Stelle und wohl auch durch freiwillige Hingabe in die Untertänigkeit[2]). Die tiefgehenden Beschränkungen, welche dies Untertänigkeitsverhältnis dem Bauern in seiner persönlichen Freiheit auferlegte, sind neben seiner prinzipiellen Verpflichtung zu Treue, Ehrfurcht und Gehorsam der Gutsherrschaft gegenüber seine Gebundenheit an die Scholle[3]), Annahmepflicht eines jeden von der Herrschaft ihm zugewiesenen Gehöftes, die völlige Aufhebung der Freizügigkeit und der Wahl eines bürgerlichen Gewerbes, Beeinträchtigung seiner Verehelichungsfreiheit[4]). Dem stehen weitgehende Rechte des Gutsherrn gegenüber: aus seiner Patrimonialgewalt, die ihn zur werktätigen Sorge und Unterstützung seiner Untertanen verpflichtete, fliessen der Ehekonsens, der wirtschaftlich von grosser Bedeutung sein konnte, das Recht auf den Gesindedienst der Bauernkinder[5]), sowie das Vorzugsrecht auf den Dienst besitzloser Tagelöhner, das Recht, selbst über zu Eigentum ausgetane Bauernstellen verfügen zu können, sowie der Anspruch auf Los-, Abzugs- und Schutzgelder[6]). Wenn demnach auch die wirtschaftliche und rechtliche Lage des Bauern eine sehr ge-

[1]) Dagegen ist die Gerichtsbarkeit, da nicht immer der Gutsherrschaft zustehend, kein sicheres Attribut derselben. Vgl. O.-V.-G.-E. Bd. I S. 110 Bd. VIII S. 84.

[2]) Vgl. Keil a. a. O. S. 42 A. 1. — F. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 170.

[3]) Als glebae adscriptus ist der Untertan wirtschaftlich ein der Veräusserung unterliegendes Zubehör des Gutes. S. dafür die zahlreichen Quellen bei Keil a. a. O. S. 42 A. 4.

[4]) Oft bestand für die Gutseinsassen auch noch ein Mühlen- und Getränkezwang; über dessen beschränkte Aufhebung durch die Verordnung vom 14. Februar 1808 vgl. Knapp a. a. O. II S. 206.

[5]) Vgl. Korn a. a. O. S. 32.

[6]) Der reale Wert des Untertänigkeitsverhältnisses war demzufolge kein unbedeutender; vgl. die in der Zusammenstellung der schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 11. März 1808 erwähnte Verminderung der Sicherheit landwirtschaftlicher Pfandbriefe infolge der Aufhebung der Erbuntertänigkeit bei Keil a. a. O. Anlage A. S. 1* u. 2*.

drückte war, so muss doch ihre häufig gebrauchte Bezeichnung als Leibeigenschaft abgelehnt werden, sofern dieses Wort seinem strengen Verstande nach als Fehlen jeder zivilrechtlichen Erwerbsfähigkeit des untertänigen Bauern und als die Uebertragung der Rechtssätze über die Veräusserung von Mobilien auf die Veräusserung des Leibeigenen aufgefasst wird. Allerdings sind vereinzelte Fälle einer ausgesprochenen Leibeigenschaft konstatiert worden[1]); immerhin aber ist diesen Ausnahmeerscheinungen gegenüber festzuhalten, dass als die gewöhnliche und typische Form der Hörigkeit des Bauern die Gutsuntertänigkeit bei unerblichem lassitischen Besitz zu betrachten ist, gegen deren Benennung als Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinne dann nichts einzuwenden ist[2]).

Diese Allgemeinheit der Erbuntertänigkeit ist zweifellos das bezeichnendste Merkmal der Tatsache, in welchem Masse es den Gutsherrn gelungen war, die Anerkennung ihrer gutsherrschaftlichen Gewalt als eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses durchzusetzen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, musste der Adel in Ergänzung der grundherrlichen Rechte, die ihm in dem Kolonisationsgebiet fast regelmässig von Anfang an zustanden[3]), auch die staatlichen Hoheitsrechte erwerben. Hierbei kam ihm — neben der damaligen privatrechtlichen Vorstellung vom Staate — die Nachgiebigkeit der Landesherren zu statten, die einmal ihrer dauernden Geldnot wegen mit Rücksicht auf das Steuerbewilligungsrecht der Stände sich zu Veräusserungen landesherrlicher Befugnisse verstehen mussten[4]); ferner ist es besonders

---

[1]) So befanden sich um 1719 Bauern auf Domänen in Brandenburg in der angegebenen leibeigenen Stellung; vgl. Schilderung der Verhältnisse in der Mark Brandenburg zu Ende des 17. Jahrhunderts von Müller in seiner Practica civilis rerum Marchicarum 1678, mitgeteilt bei Knapp a. a. O. II. 21.

[2]) Dieses Verhältnis — das verbreitetste, — fand sich in Pommern, Preussen, Schlesien, Uckermark, Neumark, nicht dagegen in Niederschlesien; s. Knapp a. a. O. I. S. 28.

[3]) Ueber die Sonderentwickelung in Brandenburg s. oben S. 34.

[4]) Vielleicht begünstigten die Landesherren dieses Streben des Adels, weil Nachgiebigkeit als das beste Mittel erschien, um den Junker aus einem unbotmässigen Raubritter zu einem friedlichen Landarbeiter zu machen. v. Below a. a. O. S. 11 A. 2. Vgl. auch Grossmann a. a. O. S. 16, Knapp a. a. O. I S. 43.

in Rücksicht auf die gegensätzliche Entwickelung im Westen Deutschlands, der eine ähnliche Stärkung privater Grundherrschaften auf Kosten der landesherrlichen Machtstellung nicht kennt, verständlich, dass bei wenig entwickelten Verkehrsverhältnissen in einem weit ausgedehnten Staatsgebiete eine intensive staatliche Verwaltung nicht möglich ist und so die Preisgabe staatlicher Befugnisse sogar als nützlich und notwendig erscheinen kann[1]). Schliesslich mag auch das Fehlen der Weistümer im Osten — wieder im Gegensatz zum Westen, — bei der gemischten Bevölkerung und der Neuheit der Einrichtungen selbst tiefgehende Aenderungen im öffentlichen Rechtsleben haben leichter ertragen lassen[2]). Jedenfalls ist es dem Ritterstand tatsächlich gelungen, öffentliche Rechte des Landesherrn in Beziehung auf die Gutsuntertanen zu erlangen, so das Recht der Erhebung der ordentlichen und ausserordentlichen Bede[3]), der Anspruch auf die öffentlichrechtlichen Frondienste und besonders die Rechte der Gerichtsbarkeit[4]). Da aber gerade auf dem Gebiet der Rechtspflege die Kolonistengemeinde des Ostens zum Teil erhebliche Befugnisse errungen hatte, musste es erst zum Kampfe zwischen der nach Ausübung der gesamten Gerichtsbarkeit strebenden Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde kommen, dessen Ausgang auch hier zugunsten der Gutsherren ausfiel. Diese Entwickelung setzte sich in Schlesien — der vielen Partikularrechtsbildungen wegen — besonders energisch durch, ist aber auch für die übrigen Provinzen in analoger, wenn auch weniger scharf ausgeprägter Richtung anzunehmen[5]).

[1]) S. v. Below a. a. O. S. 13 und A. 1.

[2]) Vgl. auch Gothein in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. September 1888, v. Below a. a. O. S. 14 A. 1. — S. auch S. 31 A. 1 ebda.

[3]) S. Keil a. a. O. S. 31 A. 2. — Wie umfangreich diese Veräusserungen waren, zeigt z. B. die Tatsache, dass der Landesherr in der Neumark nur noch in 5 Dörfern die Bede hatte, Korn a. a. O. S. 14.

[4]) Letzterer Begriff war in früherer Zeit viel umfassender, insofern unter Gerichtsbarkeit alle Rechte und Pflichten der Ortsobrigkeit verstanden wurden, also Rechtsprechung, Ausübung der Ortspolizei und die Vogtei und Advokatie zu Schutz und Unterstützung der Untertanen. — S. auch Genzmer a. a. O. S. 3.

[5]) Vgl. Keil a. a. O. S. 44 ff.

In Schlesien lag ursprünglich der Schwerpunkt aller Gerichtsbarkeit beim Dorfgericht; seine Kompetenz erstreckte sich auf die Strafgerichtsbarkeit, — mit Ausnahme der schweren Kriminalverbrechen, die Sache des landesfürstlichen Obergerichts blieben[1]), — die gesamte Civilgerichtsbarkeit und die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Dorfgericht wurde von Schöffen und dem Schulzen unter Vorsitz des letzteren „gehegt“ und entsprach ungefähr dem gebotenen Ding der älteren Zeit. Neben dieses Gericht trat als Weiterbildung des echten ungebotenen Dings das Dreiding, das als wesentliche Merkmale bei anfänglich gleicher Kompetenz, wie sie dem Dorfgerichte zustand, den Vorsitz der Gutsherrschaft[2]) und die Verpflichtung sämtlicher Gemeindeglieder, ungeladen zu erscheinen, aufwies[3]).

Ohne Zusammenhang mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit[4]) hatte sich ferner seit dem 14. Jahrhunderte in Schlesien das Rügegericht entwickelt; seinen Ausgang hatte es von dem ursprünglich vom geistlichen Sendegericht, dann von weltlichen Organen ausgeübten Rügerecht genommen, und seine Ausübung bestand in der Pflicht der Schulzen und Schöffen, an den Tagen des ungebotenen Dings alle bekannten Rechtsverletzungen zu rügen, d. h. der Obrigkeit zur Strafverfolgung anzuzeigen[5]). Die gleiche Kompetenz dieser mehreren Gerichte musste einer gesunden Fortbildung hindernd im Wege stehen; zuerst schwand das Dreiding, das jetzt nur noch einmal im Jahre oder noch seltener abgehalten wurde. Eine gänzliche Umwandlung brachte das eindringende römische Recht, indem nunmehr die Dorfgerichte ihre Gerichtsbarkeit an den mit dem fremden Recht vertrauten herrschaftlichen

[1]) S. Keil, a. a. O. S. 3. — Brachvogel, die kaiserlichen und königlichen Privilegien, Statuten und Sanctiones pragmaticae des Landes Schlesien IV, S. 1103, 1104.

[2]) Tschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 328, 584.

[3]) Vgl. z. B. die Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660 bei Brachvogel a. a. O. IV, S. 1147, Dreidings-Artikel „nach welchen Kaiserlichen Majestät Dorfschaften und Untertanen in der Grafschaft Glatz sich zu richten und verhalten schuldig sind“, vom Jahre 1656, mitgeteilt von Dr. Volkmer in der Vierteljahresschrift für Geschichte und Heimatskunde der Grafschaft Glatz 1. Jahrgang 1881/1882.

[4]) Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 222, 538.

[5]) S. Literatur bei Keil, a. a. O., S. 45 A. 7.

Justitiar oder Gerichtshalter verloren und sich nur auf die Aburteilung geringfügiger Uebertretungen beschränkt sahen [1]). Schliesslich war die gutsherrliche Gerichtsbarkeit die prinzipielle und alleinige, und Dreiding und Dorfgericht konkurrierten in den ihnen zugewiesenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit [2]).

Eine letzte Betätigung der früheren Gemeindeautonomie kam noch einmal in der Umbildung des Dreidings zum Rügegericht zum Ausdruck; die hierbei festgehaltene Erscheinungspflicht aller Gemeindeglieder [3]) brachte es mit sich, dass nunmehr jedem Gemeindeangehörigen auch die Rügepflicht beigelegt wurde. Damit im Zusammenhange steht wohl auch die jetzt aufkommende falsche, die historische Entwicklung dieses Instituts vergessende Auffassung des Dreidings als Rügeverfahren „Dreier Dinge", nämlich der Vergehen gegen Gott, gegen die Obrigkeit und gegen die Gemeinde nebst deren Mitgliedern [4]). Zu welch grossem Ansehen diese Volksgerichte noch gelangt sind, beweist die, wenn auch nicht rechtliche, so doch tatsächliche Gebundenheit des herrschaftlichen Gerichtsbeamten an den Ausspruch der hierin gewählten Schöffenbank [5]), die vom Pfarrer persönlich erfolgende Rügung kirchlicher Vergehen [6]), sowie die endliche Weiterentwicklung des Dreidings im Sinne eines selbständigen Selbstverwaltungs- und Verordnungsrechtes der Gemeinde in deren wirtschaftlichen Angelegenheiten [7]), wenn auch die Leitung und Zustimmung des

---

[1]) So Keil a. a. O. S. 46, der den von Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, für den Westen Deutschlands dargetanen Entwicklungsgang für den Osten analog annimmt. — Vgl. auch Keil a. a. O. Anlage B (S. 3*—7*): „Protokoll aus dem auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen Amtsbuch von Namslau, de anno 1580 usque ad 1587 über ein am 8. Juni 1581 zu Glausche Kreis Namslau gehaltenes Dreiding."

[2]) Vgl. die von Keil a. a. O. S. 46 A. 5 u. S. 47 A. 1 angezogenen Bestimmungen der Liegnitzer-, Oelser- und Fürstensteiner Dreidingsordnungen.

[3]) Vgl. Keil a. a. O. — G. Bezoldus, Kurzer Unterricht von dem nunmehr veralteten und verloschenen, aber doch hochnützlichen und gottgefälligen Dreiding 1595.

[4]) Bezoldus a. a. O.

[5]) Bezoldus a. a. O. I A. 7.

[6]) S. Anlage B. bei Keil a. a. O.

[7]) Vgl. hierzu Quellenangabe bei Keil a. a. O. S. 48 A 1.

herrschaftlichen Beamten als notwendiges Erfordernis beibehalten wurde.

Die durch den dreissigjährigen Krieg herbeigeführte Verarmung und Verlotterung des Volkes bedingte nunmehr eine straffere Handhabung der Polizei seitens der Landes- und Gutsherrschaften[1]), die sich nach Massgabe der damaligen Dreidingsordnungen in einer ganz aussergewöhnlich tiefgehenden Einmischung der Dominialgewalt in alle Lebensverhältnisse der Gemeindeglieder äusserte. Damit war auch das Schicksal des Dreidings als eines Institutes für eine gewisse Betätigung der Gemeindeautonomie entschieden: nach Beseitigung der Mitwirkung der Gemeinde im Dreiding wurde dieses zu einem „bequemen Publikationsorgan" für die Verordnungen der Gutsherrschaft und bestand schliesslich in der Vorlesung und Einschärfung der Dreidingsordnung; dennoch fristete es in dieser kümmerlichen Gestalt sein Dasein bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Aus der demnach tatsächlich erfolgten Konsolidierung der gutsherrschaftlichen Gerichtsbarkeit erklärt sich auch die gleichzeitige Minderung der Schulzengewalt; aus dem früheren ersten Rügeberechtigten im Dreiding und Vorsitzenden des Dorfgerichts ist ein blosser Exekutivbeamter der Gutsherrschaft geworden[2]).

War es also dem Adel gelungen, sich als Träger der Gerichtsgewalt dem Bauernstande gegenüber in eine durch Vorrechte und einträgliche Einnahmen ausgezeichnete Stellung zu bringen, so war er nicht minder glücklich in der energisch verfolgten Beibehaltung des alten Privilegs der Steuerfreiheit bezüglich seines Ackergebietes. Längst war zwar der hierfür massgebende Grund, der persönliche Kriegsdienst des Ritters, weggefallen; aber jene Verpflichtung des Adels wirkte auch jetzt noch hinsichtlich seiner Äcker allen Steuern gegenüber befreiend, die für die Zwecke der Landesverteidigung erhoben wurden, — und die meisten Steuern dienten diesen Zwecken! — ein Vorrecht, dessen Abschaffung durch das ständische Steuerbewilligungsrecht sehr

[1]) S. Keil a. a. O. S. 48 A. 3. — Brachvogel a. a. O. IV 1071, Vorrede zur Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660.

[2]) Keil a. a. O. S. 49 A. 3. — Oelser Dreidingsordnung No. 37 bei Brachvogel a. a. O. II 393.

erschwert, wenn nicht unmöglich war. Es galt demnach die prinzipielle Exemption der Rittergutsbesitzer von neuer Steuerbelastung hinsichtlich ihres Ackerlandes[1]). Hierbei begegnet die merkwürdige Erscheinung, dass die früher je nach der Belastung eines Ackerstückes mit der staatlichen Grundsteuer getroffene Unterscheidung in kontribuable Aecker (bäuerliche Stellen) und steuerfreie (Ritteräcker) der einmal erfolgten Katastrierung gemäss bestehen blieb, wenn auch inzwischen sich der Besitzstand verschoben hatte; so erklärt es sich, dass zum herrschaftlichen Gut auch kontribuable Aecker und umgekehrt zu einer Bauernstelle Ritteräcker gehören konnten[2]). Im dreissigjährigen Krieg zwar wurde der Gutsherr, der ja allein noch leistungsfähig war, durch die Kontribution, eine primitive Art der Grundsteuer, zu den geforderten Leistungen empfindlich herangezogen[3]); jedoch rang sich nach den Kriegswirren das alte Prinzip der Steuerfreiheit des grundbesitzenden Adels wieder durch[4]) und behauptete sich sogar, als die absolute Monarchie den Adel als Landstand beseitigt und sich damit von dem ständischen Bewilligungsrechte für Steuern befreit hatte.

Allerdings haben sich provinzielle Verschiedenheiten in der Freiheit des ritterschaftlichen Besitzes von den verschiedenen Arten der Grundsteuer herausgebildet; so genoss das herrschaftliche Gut in der Mark und Pommern völlige Freiheit und erfuhr in Preussen, Schlesien und in der Lausitz eine geminderte Belastung[5]). Im Verlauf der weiteren Entwicklung zeigt sich, ob-

---

[1]) Vgl. hierzu die Literatur bei Keil a. a. O. S. 50 A. 1 und 2. — Es fand deshalb auch häufig Einziehen von steuerpflichtigem Bauernland zur steuerfreien Hofländerei statt, um der Steuerzahlung zu entgehen, Knapp a. a. O. I S. 51. — vgl. Grossmann a. a. O. S. 27 ff. 62, 88.

[2]) Knapp a. a. O. I S. 10.

[3]) So berichtet das Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Oberbarnimer Ländchens v. J. 1643 von einer fast durchgängigen Mehrbelastung der Ritterschaft um 50%. — Keil a. a. O. S. 50 A. 3. — v. Petersdorff, Wirtschaftsgeschichte der Mark in den brandenburgisch-preussischen Forschungen, II S. 40 - 67.

[4]) Für die Mark der Landtagsregress vom 26. Juli 1653. vgl. Keil a. a. O. S. 51. — Schimmelpfennig, die preussischen direkten Steuern, 2. Aufl. I, S. 343.

[5]) Siehe die Entwicklung in den einzelnen Provinzen bei Keil a. a. O. S. 51 ff.

wohl seit Friedrich Wilhelm I. für die staatliche Kontribution versucht worden war, die alte Form der Grundsteuer in Matrikularbeiträgen und deren Erhebung durch den Patrimonialherrn zu beseitigen[1]), eine Tendenz zur Ausbildung des Dominiums als Steuereinheit[2]); in derselben Gedankenrichtung liegt es, dass allmählich die Vertretungspflicht des Gutsherrn für Steuerausfall bei seinen Gutsuntertanen oder auch teilweise seine Pflicht, die Steuern selbst beizutreiben[3]), anerkannt wurde; die praktische Umsetzung dieser Theorieen wird sich wohl dahin geäussert haben, dass der Gutsherr selbst die Kontribution für die Bauernhufen zahlte und sich dann an seinen Bauern durch Erhöhung der Abgaben schadlos hielt[4]). Unverkennbar ist, dass in diesem Besteuerungsmodus die erhebliche Gefahr bestand, dass der preussische Staat — wenigstens bis 1806 — seine Steuerhoheit mit einer Klasse seiner Untertanen teilte.

Gewiss konnte nur eine Mehrzahl von Ursachen eine so ungehinderte Entfaltung der Gutsherrschaft auf Kosten des zurückgedrängten und in Abhängigkeit geratenen Bauernstandes herbeiführen. Der Keim dieser Entwicklung liegt, wie schon erwähnt[5]), in der ursprünglichen Grösse der Ritterbesitzungen im Slavenlande, die wohl regelmässig von der Gemengelage frei waren[6]). Dass ein stark vertretener Grossgrundbesitz die Tendenz hat, sich noch weiter auszudehnen[7]), beruht nicht bloss auf spezifisch wirtschaftlichen, sondern auch auf psychologischen Motiven z. B. Furcht vor unbequemer Nachbarschaft, Jagdinteresse, Miss-

---

[1]) Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts, III, S. 104. 106.

[2]) Ueber die in einzelnen Provinzen in dieser Richtung wahrzunehmenden Ansätze s. Keil a. a. O. S. 52.

[3]) Knapp a. a. O. I, S. 11. S. noch die Literatur bei Keil a. a. O. S. 53 A. 2.

[4]) Dieses von Padberg, Ländliche Verfassung Pommerns S. 262 für diese Provinz nachgewiesene System der Matrikularbeiträge wird von Keil a. a. O. S. 53 analog auch für andere Provinzen angenommen. S. auch v. Below a. a. O. S. 37 A. 2.

[5]) s. oben S. 33 ff. s. auch v. Below a. a. O. S. 35 A. 1.

[6]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 25 A. 1.

[7]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 26 A. 3. — G. Kreiss, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 23 S. 286.

achtung der Landverpachtungen als unbequem und nicht üblich u. s. w.[1]). Hierzu kamen noch — abgesehen davon, dass eine grosse Hofländerei schon an sich sowie der spätere Erwerb staatlicher Befugnisse und Berechtigungen zur wirtschaftlichen Vergrösserung treiben mussten, — subjektive Momente: der ostdeutsche Ritter teilt nicht den romanischen Ehrbegriff des westdeutschen Adligen hinsichtlich der Geringachtung der Landarbeit[2]), ihn macht der den Deutschen karakterisierende wirtschaftliche Sinn und das Bestreben, seinen Grundbesitz zu nutzen und zu erweitern, recht eigentlich zum Landwirt der grossen Hofländerei wegen. Diese Entwicklung wurde auch nicht gestört durch das Gegengewicht, das ein ausgedehntes Staatsgrundeigentum auf die Bildung einer reichen Land-Aristokratie ausüben kann[3]), da der landesherrliche Grundbesitz im Osten seit dem 14. Jahrhundert zu Gunsten der Adligen sich stark vermindert und auch keine allzubedeutende Vermehrung durch die säkularisierten Güter im 16. Jahrhunderte erfahren hatte[4]).

Daneben mögen noch andere wirtschaftliche Momente auf die Bildung eines grossen Grundbesitzes von gewissem Einfluss gewesen sein, wie z. B. der Erfahrungssatz, dass unfruchtbarer Boden oder Ungunst des Klimas die Entstehung grosser Landbesitzungen fördert[5]); ferner die grössere oder geringere Rentabilität des landwirtschaftlichen Grossbetriebes mit Rücksicht auf günstige Absatzverhältnisse bezüglich der landwirtschaftlichen Produkte, Höhe der Arbeitslöhne u. s. w. „Eine quellenmässige Geschichte der Preise und des Arbeiterlohnes würde die Entwicklung der Grundherrschaft zum gutsherrlichen Grossbetrieb als eine wirtschaftlich notwendige Evolution erweisen“[6]). Es ist hier-

---

[1]) v. Below a. a. O., S. 29 A. 3 — s. auch S. 30 A. 1 ebda.

[2]) Vgl. v. Below a. a. O., S. 32 u. die Anm. das.

[3]) v. Below a. a. O. S. 16 A. 2. — Ballod in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 67, S. 340 ff. — Dafür spricht auch die günstige Lage der Bauern im Ordensland, in dem ein grosser staatlicher Domänenbesitz vorhanden war.

[4]) v. Below a. a. O. S. 15. — Vgl. auch S. 49 ff. ebda.

[5]) Vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft, 10. Auflage 2. Bd. S. 114 u. 162. S. aber v. Below a. a. O. S. 39 A. 3 u. S. 40 A. 1 u. 2.

[6]) So Josef Redlich in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3 S. 275 — vgl. dazu v. Below a. a. O. S. 40 A. 4.

bei aber festzuhalten, dass das Bauernlegen im 16. Jahrhunderte wohl der Ertragsvermehrung wegen für die Gutsherrschaft,[1]) aber noch nicht vom technischen Gesichtspunkte aus, etwa wegen der dadurch erreichten Fähigkeit zu grösserer Getreideproduktion stattfand. Vielmehr ist ein wesentlicher Unterschied in der landwirtschaftlichen Technik auf gutsherrlicher und bäuerlicher Wirtschaft im 16. Jahrhundert noch nicht vorhanden[2]). Erst nachdem sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts der Gutsherr vermöge seiner wirtschaftlichen und intellektuellen Vorrangstellung die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik zunutze gemacht und so die technische Ueberlegenheit der Gutswirtschaft gegenüber dem Bauerngute begründet hatte, fand das Bauernlegen unter kapitalistischem Gesichtspunkte statt[3]). Deswegen lässt sich auch die Ansicht nicht verteidigen, als habe erst der landwirtschaftliche Grossbetrieb bei günstigen Transport- und Ausfuhrverhältnissen und bei dem Verdrängen der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft die Gutsherrschaft hervorgebracht; im Gegenteil hat die Gutsherrschaft den Grossbetrieb erzeugt, die Gutsherrschaft ist das Mittel des agrarischen Grossbetriebes geworden, wenn auch der Einfluss, den günstige wirtschaftliche Konjunkturen und die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik auf die Konsolidierung des gutsherrlichen Besitzes ausgeübt haben, nicht übersehen werden darf[4]).

Eine schädliche Wirkung übte auch das durch die Entdeckung der neuen Welt und ihrer Schätze verursachte plötzliche Sinken des Geldwertes aus. Dieses Ereignis hätte allerdings für Bauern, die in rechtlich gesicherter Lage lebten und nur zu festem Geldzins verpflichtet waren, eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Stellung bedeutet[5]). Die Münzentwertung setzte jedoch einmal den Adel der Gefahr der Verarmung aus,

---

[1]) v. Below a. a. O., S. 42 A. 3.

[2]) Vergl. die ausführliche Literaturangabe bei v. Below a. a. O., S. 43 A. 1.

[3]) S. Quellen bei v. Below a. a. O., S. 44 A. 2, vgl. auch Knapp a. a. O. S. 59.

[4]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 46 ff.

[5]) Meitzen, der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates I S. 386.

— weswegen sich dieser durch Steigerung der Geldzinsen oder Vermehrung der früheren landesherrlichen Naturaldienste zu entschädigen suchte, — sodann steigerte sie aber auch die finanzielle Kalamität der Landesherrn, die infolgedessen, des Steuerbewilligungsrechts wegen, den Ständen gegenüber zur Nachgiebigkeit gezwungen, die Unterdrückung der politisch nicht vertretenen Bauern nicht hindern konnten [1]).

Der Einfluss, den die Rezeption des römischen Rechts auf die Rechtslage der Bauern ausübte, ist sehr verschieden gewertet worden. Sicher ist, dass das eindringende fremde Recht in den einzelnen Territorien verschiedene Wirkungen geäussert hat; so hat z. B. die Rezeption im Herzogtum Preussen, welche mit der Abfassung des Landrechtes von 1620 zum Abschluss kam, wesentlich dazu beigetragen, die kulmischen Güter als Allodien aufzufassen [2]). Auch sonst mag das fremde Recht nicht immer als Handhabe der Unterdrückung gedient haben [3]); im allgemeinen aber hat die von den einseitig gebildeten Beamten geübte verhängnisvolle analoge Anwendung römischer Rechtsnormen auf die nichtentsprechenden einheimischen Verhältnisse doch nachteilig wirken müssen [4]), so die Gleichstellung der Bauern mit den adscripticii und coloni der italischen Latifundien, wobei man gewisse Analogieen fand in der strengen Schollenpflichtigkeit [5]) der ländlichen Bevölkerung bei persönlicher Freiheit, in ihrer geminderten Vermögens- und Prozessfähigkeit [6]), sowie in der Behandlung Landflüchtiger und der Personen, die solche aufnahmen [7]); damit im Zusammenhange steht ein unverkennbarer nachteiliger Einfluss des römischen Rechts auf die dingliche Rechtsstellung

---

[1]) Vgl. Keil a. a. O. S. 33.

[2]) v. Below a. a. O. S. 53 A. 2. — Vgl. v. Brünneck, zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen, Heft 1 S. 116 ff.

[3]) Grossmann a. a. O. S. 18 ff. lehnt die Schädlichkeit römischer Rechtsgedanken für die Mark im allgemeinen ab, wenn er auch die Neigung der römisch-rechtlich gebildeten Juristen zu Präsumptionen, Generalisierungen und Nivellierungen als gefährlich zugeben muss. S. 32. 44 ebda.

[4]) Vgl. die Literaturangaben bei v. Below a. a. O. S. 53. A. 4.

[5]) l. 1 Cod. de colonis Thracensibus XI 51.

[6]) l. 2 Cod. in quibus causis coloni censiti dominos accusare possunt XI 49.

[7]) Tit. Cod. de agricolis et censitis et colonis XI 47.

der Bauern[1]), indem nunmehr allgemein der Gutsherr als rechtmässiger Eigentümer des ganzen vom Gutshof aus bewirtschafteten Ackerlandes angesehen und den angesetzten Bauern nur ein unvererbliches Nutzungsrecht zuerkannt wurde[2]); allerdings ist es nie zu einer völligen Ueberwindung heimischer Anschauungen gekommen[3]).

Während die harte Bedrückung der Bauern im Südwesten in den Bauernkriegen ihren blutigen Protest erhob, ist von solchem gewalttätigen Vorgehen im Osten nichts bekannt, abgesehen von dem lokalen Bauernaufstand in Samland und Esthland im Jahre 1525, als dessen Gründe das übermässige Scharwerk, das infolge der Verheerungen der Kriege für die noch vorhandenen Bauern stark vermehrt worden war, die Verwüstungen der Felder durch das Wild u. a. m.[4]) angegeben werden. Die Erklärung dafür, dass nur der Westen diese grosse Erhebung des gedrückten Landvolkes kennt, liegt in der Staatsnatur der westdeutschen Gebiete: hier in den kleinsten Territorien steigern die Landesherren ihre Rechte ins Ungemessene; sie fühlen sich als private Grundherren und versuchen selbst — durch keine etwaige Konkurrenz seitens eines grundbesitzenden Ritterstandes aufgehalten, — die Insassen ihres Landes zu Leibeigenen zu machen[5]). Dieser ausgedehnte Missbrauch landesherrlicher Rechte[6]) war in den grossen Territorien des Ostens nicht möglich, da hier die landesherrlichen Befugnisse auf die Gutsherrn übergingen; einer grossen einheitlichen Erhebung des Bauernvolkes fehlte es ausserdem am Hauptgrund, da zu der Zeit der grossen Bauernkriege im Westen die Lage der Landbevölkerung im Osten noch nicht als unerträglich empfunden wurde[7]).

---

[1]) Korn a. a. O., S. 22 ff.

[2]) Knapp a. a. O. I, S. 47.

[3]) Keil a. a. O., S. 34. — Ueber die Anwendung der expropriatio auf das Bauernlegen vgl. ob. S. 42.

[4]) Knapp a. a. O. S. 45 A. 1. Voigt, Geschichte des Bauernaufruhrs in Preussen im Jahre 1525, in den preussischen Provinzialblättern Bd. 3 (1847). — Andere Literaturnachweise s. v. Below a. a. O. S. 65 A. 1.

[5]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 69 A. 1 — s. auch Lenz historische Zeitschrift Bd. 77 S. 404.

[6]) Umfangreiche Literaturangaben s. v. Below a. a. O. in den Anm. zu S. 65—70.

[7]) Grossmann a. a. O. S. 17.

Auch die Kirchenumwälzungen im 16. Jahrhundert waren für den Bauernstand — wirtschaftlich — von Nachteil, wenn auch andererseits der Einfluss der grossen geistigen Bewegungen jener Zeit auf die Erziehung und Bildung des Volkes unverkennbar ist. Abgesehen davon, dass auch die neue Lehre mehr die Interessen des Herrenstandes — in Anknüpfung an die göttlichen Gebote — vertrat [1]), ist tatsächlich die Säkularisation der Kirchengüter für das Schwinden der Bauerngüter in Ostdeutschland Mitursache gewesen [2]). Gar mancher ausgedehnte adlige Besitz leitet sich von ehemals geistlichem Gut her [3]). Nicht zu übersehen ist auch die Tatsache, dass, wie überhaupt die juristischen Personen, so auch die Klöster und Stifter im ganzen ein milderes Regiment über die untertänigen Bauern führten als Privatpersonen [4]). Wenn ja auch im Osten hauptsächlich der Staat der Erbe der Kirche wurde [5]), wird doch die Ausübung der Gewalt auf seinen Gütern durch den strengen Vogt oder Amtmann für die persönliche Stellung der Bauern — im Gegensatz zu früher — merklich fühlbarer gewesen sein.

Eine tiefgehende Zerrüttung der gesamten bäuerlichen Verhältnisse brachten die Verheerungen der Kriege. Dies beweist die Tatsache, dass nach dem dreissigjährigen Kriege eine ausserordentliche Vergrösserung der Rittergüter durch Einziehen von Bauerngütern (der sog. „wüsten Hufen") stattfand [6]). Eine Begleiterscheinung ist die Verbreitung des schlechten Lassbesitzrechtes [7]): die Gutsherren setzten auf den verlassenen Hufen Bauern an, ohne ihnen dingliche Rechte zuzugestehen, meist nur auf Widerruf und ohne Vererblichkeit des Besitzes; auch Vieh

---

[1]) Vgl. Keil a. a. O. S. 36 A. 5 — S. auch die bereits erwähnte Schrift des Liegnitzer Pastors Georg Bezold: „Kurzer Unterricht von dem nunmehr veralteten und verloschenen aber doch hochnützlichen und gottgefälligen Dreiding" Liegnitz 1595.

[2]) v. Below a. a. O. S. 49 A. 1.

[3]) v. Below a. a. O. S. 51 A. 1.

[4]) S. v. Below a. a. O. S. 17 A. 4. S. 50 A. 1. — Keil a. a. O. S. 36.

[5]) Ranke, Preussische Geschichte Bd. 1 (1874) S. 162.

[6]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 55 A. 2.

[7]) S. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 98 ff. — v. Below a. a. O. S. 56 A. 1.

und Ackergerät, oft allerdings von der Herrschaft selbst gegeben, waren Eigentum des Gutsherrn. Freilich haben auch die Rittergüter unter den Wirkungen des dreissigjährigen Krieges gelitten; während früher — auch in den Dörfern des Ostens — eine Mehrzahl von Herrenhöfen in einem Dorfe bestand, erscheint nach dem Kriege regelmässig nur einer[1]). Im allgemeinen konnten aber doch die Gutsherren leichter als die Bauern ihre Höfe nach dem Kriege wiederherstellen, weil ihnen mehr Hilfsquellen zu Gebote standen[2]). Aber auch die persönliche Stellung des Bauern erlitt durch die Nachwirkungen der Kriege eine erhebliche Verschlechterung. Die als Folge jedes Krieges eintretende Verminderung der Bevölkerung, ihre Verwilderung und Arbeitsentwöhnung schuf bald einen Mangel an Arbeitskräften[3]). Als rückschlägige Wirkungen dieser Erscheinungen mussten die im 17. Jahrhundert von der Gutsherrschaft erlassenen ausgedehnten Zwangsrechte[4]), die in alle bäuerlichen Verhältnisse eingreifenden Polizeimassregeln sowie die allgemeine Einführung des Zwangsgesindedienstes[5]) auf die persönliche Lage der Bauern verschlechternd genug wirken. Neue Bedrückung erfuhr der Bauernstand durch den siebenjährigen Krieg, der insbesondere die Steuerkraft der ländlichen Bevölkerung erheblich in Anspruch nahm[6]). Wenn auch allmählich die Staatsgewalt den Bauernschutz pflegte, — freilich aus besonderen Interessen, um leistungsfähige Steuerzahler und Mannschaften zu haben[7]), — so wurde sie doch an einer energischen Tätigkeit in dieser Richtung lange Zeit durch die widerstreitenden Interessen der Rittergutsbesitzer — der stärksten Partei — gehindert.[8])

---

[1]) Vgl. v. Brünneck in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 70 S. 357. — v. Below a. a. O. S. 54 A. 3 s. auch S. 8 A. 1.

[2]) So den märkischen Grundherrn ihr reicher Besitz von Wäldern und Seen, von Brünneck a. a. O. S. 361.

[3]) v. Below a. a. O. S. 56 A. 3. S. 58 A. 1.

[4]) S. besd. Wuttke Gesindezwangsdienst in Sachsen S. 72, 82, 106 ff. 116 ff. v. Below a. a. O. S. 58 A. 2.

[5]) S. oben S. 24.

[6]) v. Below a. a. O. S. 60 A. 2.

[7]) s. Loening in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 58 S. 167. — v. Below a. a. O. S. 61.

[8]) Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 70, 71 — v. Brünneck in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 50 S. 373, 375.

Verschiedene Strömungen, auf mannigfachen Ursachen beruhend, haben, geleitet von einem bestimmten Zielen nachstrebenden Adel, als Ergebnis gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Rittergut (Dominium) als die kleinste Einheit der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation geschaffen [1]). Neben dem Gutsherrn steht nicht mehr eine autonome Gemeinde; das herrschaftliche Gut umfasst auch die Gemeindefeldmark: so sehr haben sich die Wirkungen aus der Erbuntertänigkeit als einem dem öffentlichen Recht angehörenden Institut und aus dem lassitischen bäuerlichen Besitzrecht als einem privatrechtlichen Verhältnis verbunden, dass politische und Realgemeinde zu einer der Dominialgewalt untergeordneten Korporation geworden sind. „Der Staat des ancien régime hört in Preussen bei den Dominien auf."

§ 3. Die Tätigkeit des preussischen Königtums zur Hebung der ländlichen Verhältnisse bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts.

Der durch den Verlust der persönlichen Freiheit und eines guten Besitzrechtes herabgedrückte und der notwendigsten Voraussetzungen zur Selbstrettung beraubte Bauernstand hätte unabwendbar seinem Geschick erliegen müssen, das willenlose Werkzeug in der Hand der Gutsherren und das Material für ihren Bedarf an Arbeitskräften zu bleiben. Dieser Tiefstand der bäuerlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse übte aber endlich die notwendige Reaktion: Seit Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint als das Ziel der preussischen Könige in ihrer Landesfürsorge der Bauernschutz, „das Bestreben, womöglich die Zahl der Bauern zu vermehren, jedenfalls aber die Zahl der bäuerlichen Stellen und den Umfang des dazu gehörigen Landes festzuhalten [2])."

Der staatliche Bauernschutz karakterisiert sich von vornherein nach zwei bestimmten Richtungen hin: einmal bezweckt er nur die wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes; an eine politische Neugestaltung der ländlichen Verhältnisse dachte der absolute Staat nicht, dessen Omnipotenz vor dem adligen Gut

[1]) Keil a. a. O. S. 41.
[2]) Knapp a. a. O. I. S. 51.

Halt machte; die Sorge um die Zusammensetzung und Leistungsfähigkeit der Bauerngemeinde, die Wahrnehmung kommunaler Funktionen, die Ausübung der Gerichts-, Steuer- und Polizeihoheit war Aufgabe des Gutsherrn, fast als Entschädigung aufgefasst für die Verpflichtung des Adels, den Staat mit Beamten und Offizieren zu versorgen [1]).

Das zweite Karakteristikum des staatlichen Bauernschutzes ist darin zu sehen, dass derselbe zwar Schutz des Bauernlandes durch das Verbot der Einverleibung bäuerlichen Ackers zum dominialen, und Schutz des Bauernstandes in der Verhütung der Verminderung der vorhandenen Bauernstellen ist; jedoch ist damit der einzelne Bauer in seinem Besitze noch nicht geschützt; er blieb auf Grund des zwischen ihm und dem Gutsherrn vorliegenden inneren Rechtsverhältnisses (z. B. bei Kündigungsrecht gegenüber unerblichen Lassiten, Zeitpachtverhältnis) absetzbar, falls nur seine Stelle wieder mit einem Bauern besetzt wurde. Die staatliche Fürsorge beschränkte sich und konnte sich vorläufig nur auf polizeiliche Massregeln gegen Verminderung der Bauernstellen im ganzen beschränken [2]).

Unter den Ursachen, die den staatlichen Bauernschutz hervorriefen, hat man als besonders treibendes Moment das finanzielle Interesse des Staates genannt, das an der Erhaltung des grundsteuerpflichtigen Bauernackers beteiligt war [3]). Demgegenüber aber ist doch nicht zu übersehen, dass die Grundsteuer — die als dingliche allerdings ja nur auf dem Bauernacker lag, — schliesslich doch von dem Inhaber, d. h. nach allgemein durchgeführter Einziehung solchen Ackers dann von dem Gutsherrn erhoben worden sein würde, eine Wahrscheinlichkeit, die durch das tatsächlich häufig erfolgte Anerbieten der Gutsherren, die bäuerlichen Lasten mit der Einziehung auf sich zu nehmen, erheblich an Bedeutung gewinnt [4]).

---

[1]) Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechtes III S. 36.

[2]) Die gesetzlichen Quellen s. bei Knapp a. a. O. II S. 33 ff.: Die Versuche zur Erhaltung der Bauernstellen 1739—1749.

[3]) Vgl. F. Loening i. den Jahrbüchern für Nationalökonomie Band 58 S. 167.

[4]) Vergl. Knapp a. a. O. S. 56.

Es sind also andere Momente, denen eine entscheidende Bedeutung für die Förderung des staatlichen Bauernschutzes beigelegt werden muss. Ohne das die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. auszeichnende Gerechtigkeitsgefühl und ihre humane Gesinnung zu unterschätzen, die besonders im Gegensatz zu der in diesen Angelegenheiten gezeigten Gleichgiltigkeit der kursächsischen und österreichischen Herrscher (Josef II. ausgenommen!) hervorgehoben werden muss[1]), wird man doch die Triebkraft zu ihren planmässigen und energisch verfolgten Massnahmen in Gründen volkswirtschaftlicher und militärischer Natur zu suchen haben. Hierher zählt das seit Beginn des 18. Jahrhunderts sich geltend machende Streben nach Peuplierung des Landes, die in erster Linie die Vermehrung der steuerpflichtigen besitzenden Bevölkerung[2]), daneben aber auch den Schutz der sozialen Verfassung vor Eingriffen ökonomischer Umwälzungen bezweckt[3]). Ferner wurde die Erhaltung des Bauernstandes auch unter dem Gesichtspunkte der Aushebung betrieben, da man für letztere sich mit Vorliebe an Bauernsöhne hielt, die doch immerhin etwas zu verteidigen hatten. Schliesslich mag auch das militärische Interesse an der leichteren Durchführung einer Einquartierung, die naturgemäss auf den zerstreuten Bauernhöfen besser vonstatten ging, als auf den vereinzelt liegenden herrschaftlichen Gütern, mitbestimmend gewesen sein[4]).

Die Massnahmen, die Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse trafen, bezogen sich einmal auf eine planmässige Förderung einer Kolonisation der durch den Krieg zum Teil stark entvölkerten Landesteile. Der Fürsorge Friedrich Wilhelms I., die besonders die Peuplierung von Altpreussen betraf, ist eine Bevölkerungszunahme von

---

[1]) v. Below a. a. O. S. 63 A. 1 — Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur I. Teil: Friedrich Wilhelm I S. 76 ff. — II. Teil: Friedrich der Grosse S. 109 ff.

[2]) S. Schreiben des Ministers von Schlabrendorff an die beiden schlesischen Kammern vom 24. April 1764, mitgeteilt bei Knapp a. a. O. II. S. 65.

[3]) So Schutiakoff, die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Grossen S. 10.

[4]) Knapp a. a. O. I. S. 56.

600 000 Seelen zu danken[1]). Das Verdienst Friedrichs II. ist die Neugründung von 900 Dörfern mit 300 000 ausländischen Ansiedlern, meist freien Leuten aus dem Salzburgischen, der Pfalz und der Schweiz[2]). Diese Tatsachen waren von grosser Tragweite, indem neben dem damit herbeigeführten wirtschaftlichen Aufschwung auch eine Verbesserung der bäuerlichen Rechtslage insofern erreicht wurde, als man auf diese freien Einwanderer nicht das Erbuntertänigkeitsverhältnis ausdehnte, sondern ihnen nur mässige Fronden zu Gunsten des Domänenfiskus auferlegte[3]).

Neben dieser erfolgreichen Kolonisationstätigkeit erscheinen zahlreiche Massnahmen, die in der Tendenz, die wirtschaftliche Existenz der Bauern gegen Uebergriffe der Gutsherrn zu sichern, unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes erlassen sind, wenngleich sie dieses Ziel auf den verschiedenen Wegen zu erreichen suchen, die nach den einzelnen markanten Aeusserungen des Tiefstandes der bäuerlichen Verhältnisse ihnen gewiesen waren. Naturgemäss sind darum die Gegenstände der einzelnen Verordnungen recht verschieden, wie z. B. die Wiederbesetzung wüster Hufen, Verbot des Einziehens von Bauernland, Versuch der Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, Erblichmachung der bäuerlichen Lassgüter u. a. m. Was im einzelnen erreicht worden ist, ist nach der historischen Aufeinanderfolge der betreffenden Massnahmen zu erörtern.

Nachdem schon 1703 Vorschläge zur Zerschlagung der Domänen zwecks Bildung kleiner bäuerlicher Wirtschaften als Erbpachtgüter unter Aufhebung der Leibeigenschaft ohne Erfolg geblieben waren[4]), und ebenso eine Bekanntmachung königlich preussischer Kommissarien vom 12. Juli 1706 für Pommern, „dass sie bereit seien, die Bauern gegen Entschädigung in Gelde, in einen besseren Zustand überzuführen[5])", keine Aenderung herbeigeführt hatte, erliess Friedrich I. 1708 für die Privatbauern in

[1]) Stadelmann a. a. O. Friedrich Wilhelm I S. 39 u. 42.
[2]) Stadelmann a. a. O. Friedrich der Grosse S. 25. 34.
[3]) Keil a. a. O. S. 70.
[4]) Knapp a. a. O. I, S. 81 ff.
[5]) Knapp a. a. O. II, S. 16.

Pommern und 1709 für die Domänenbauern in Preussen Anordnungen bezüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft. Veranlasst waren diese Massregeln durch die seit 1708 in jenen Landesteilen beginnende Flucht vieler Bauern nach Polen, das durch seine Fruchtbarkeit sowie durch das Fehlen drückender öffentlicher Abgaben und die Aussicht auf mannigfache Vorteile und Freiheiten allerdings den hart bedrückten Bauern als Eldorado erscheinen mochte[1]). Dem energischen Widerstand der Stände und selbst der pommerschen Regierung gegenüber blieben aber jene Anordnungen nur Versuche, — eine wesentliche Veränderung der bäuerlichen Verhältnisse ist unter Friedrich I. nicht erreicht worden.

Einen planvollen und energischen Förderer ihrer Sache erhielten die Bauern in Friedrich Wilhelm I. Freilich liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Reformversuchen der Lage der Domänenbauern; eine erhebliche Umgestaltung der Verhältnisse der Privatbauern durchzuführen, hinderte ihn der Widerstand der Stände. Was aber seine Fürsorge in der angegebenen Richtung auszeichnet, ist die ihm selbst innewohnende Triebkraft, die nicht erst äusserer Anregungen bedarf; „er will keine leibeigenen Domänenbauern mehr haben", wobei ihn nicht etwa die Hoffnung auf Entschädigungsgelder leitete, die von den Bauern bei Erlangung besserer Rechtspositionen zu zahlen waren[2]). Das Streben des Königs ging hier auf Verbesserung der Besitzrechte der Domänenbauern; der Bauer soll seine Stelle erblich besitzen, die Hofwehr zu Eigentum haben und sein Erbe sogar mit Zustimmung der Domänenkammer verkaufen können; es bleiben bestehen die Gebundenheit an die Scholle, der Gesindedienst der Kinder wie überhaupt die bäuerlichen Dienste an den Domänengutspächter; doch soll der Rechtsgrund dieser modifizierten Abhängigkeit nicht mehr die angeborene Unfreiheit, sondern das eidliche Versprechen des Bauern sein. Als Gegenleistung der Bauern für die ihnen gewährten Vorteile sind der Verzicht auf die übliche Lieferung

[1]) Knapp a. a. O. I, S. 83, 116, II, S. 3, 16, 17.

[2]) So z. B. die Vorschläge der deutschen Kammer zu Königsberg betreffend die Befreiung der Bauern vom 3. August 1718. Knapp a. a. O., S. 7. — „Se. Majestät möge den freigesprochenen Leuten die Bauernerbe und den dabei befindlichen Besitz nicht gar umbsonst weggeben."

von Korn und Ergänzung des Spannviehs seitens des Domänengutes sowie eine entsprechende Entschädigung für die Ueberlassung der Hofwehr zu Eigentum gedacht[1]).

Diese Pläne erfuhren allgemeinen Widerstand. Die Kriegs- und Domänen-Kammern erschöpften sich in Gegenvorstellungen, die mit der Besorgnis der Verschleuderung des Dominialvermögens, der Preisgebung der Bauernstellen bei Aufhebung des Zwanges u.s.w. begründet werden[2]). Weit verständlicher und berechtigter ist es, dass auch die Bauern selbst gegen die Durchführung der königlichen Pläne sich sträubten; die Erblichkeit ihres Besitzes war oft schon tatsächlich anerkannt; neben der bestehenbleibenden Gebundenheit an die Scholle und der Verpflichtung zu Lasten und Diensten musste die hinzutretende Bezahlung der Hofwehr, besonders aber der Wegfall der üblichen Unterstützungen eher als eine Erschwerung denn eine Erleichterung ihrer Lage erscheinen[3]).

Dass Friedrich Wilhelm I. trotz seiner wohlmeinenden Absichten nicht den richtigen Weg zu ihrer Verwirklichung gefunden, zeigt ein Urteil des Generalfinanzdirektoriums vom Jahre 1728[4]): erst nachdem der Bauernstand durch Abnahme der drückendsten Lasten erstarkt und gekräftigt war, konnte an eine Einführung der besseren Verfassung mit den — für unumgänglich gehaltenen — den Bauern neu treffenden Verpflichtungen gedacht werden. Jedenfalls blieben bei dem Widerstande der einzelnen Kammern und auch des General-Direktoriums die Pläne des Königs zur Reform der Domänen-Bauernverhältnisse nur Pläne, vielleicht mit Rücksicht auf ihre mehr theoretische Konstruktion als praktische Brauchbarkeit nicht zu Unrecht.

---

[1]) Vgl. Knapp a. a. O. I, S. 85 ff.

[2]) Vgl. darüber Knapp a. a. O. II, S. 17, 18. S. besd. den Bericht der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer vom 3. April 1724 über die Lage der Bauern a. a. O. II, S. 21—24.

[3]) So weigerten sich in einzelnen pommerschen Aemtern alle Bauern, den von ihnen verlangten Eid zu leisten. „Sie hätten immer einen Herrn gehabt und wollten einen behalten; ohne Hilfe könnten sie wegen der hohen Auflagen und Dienste nimmer bestehen.“ Knapp a. a. O. II, S. 17.

[4]) Knapp a. a. O. I, S. 88.

Bedeutungsvoller und erfolgreicher waren die Verordnungen Friedrich Wilhelms I., die die Wiederbesetzung der noch vorhandenen wüsten Höfe erstrebten. In dieser Hinsicht ergingen für die Mark Brandenburg die Edikte vom 29. Juni 1714, 31. März und 30. August 1717[1]), wonach „in möglichster Zeit“ soviel an- und aufgebaut werden sollte, als nach den vormaligen Katastern, insbesondere im Jahre 1624 in jedem Dorfe gewesen war[2]). Freilich erlitt diese absolute Vorschrift mehrfache Einschränkungen, so besonders die, „dass denen vom Adel, welche sonst keine Rittergüter und Sitze hätten, gemäss dem Landtagsrezesse von 1653 nachgelassen werden sollte, zu ihrem und der ihrigen notdürftigen Unterhalte einige kontribuable Hufen und andere Pertinentien selbst unter Kultur zu nehmen und zu nutzen,“ falls sie sich zum Wiederaufbau der dazu gehörigen wüsten Höfe, zur Zahlung der Kontribution und Uebernahme anderer Lasten verpflichteten[3]); für Pommern erging das schärfer gehaltene Reskript vom 14. März 1739, nach welchem die pommersche Kriegs- und Domänenkammer „für das Künftige bei der schwersten Verantwortung dahin zu sehen hat, dass kein Landesvasall von denen Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei, wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne genügende Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen[4]).“

Weniger glücklich war der Versuch Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1724, in Preussen die Leibeigenschaft der Privatbauern aufzuheben[5]); gegen diese Massnahme protestierte die Königliche Regierung in Königsberg — völlig in der Interessensphäre der Gutsherrn unter Hinweisung auf die Folgen: die befreiten Bauern würden in die Stadt oder ins Ausland ziehen, dadurch würde der Verfall der Landwirtschaft und zugleich der Ruin des Adels entschieden sein, überhaupt seien die Bauern unfähig, die Frei-

[1]) Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum Bd. IV, Abtg. III, S. 59.

[2]) Anlage A des Entwurfs d. L.G.O. vom 3. Juli 1891 bei Freytag a. a. O. S. 340.

[3]) Freytag a. a. O. ebda.

[4]) Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 48 A. 2 — Quickmann, Pommersche Ediktensammlung S. 902 No. 3.

[5]) Knapp a. a. O. I, S. 116.

heit ertragen zu können, tüchtige Leistungen könne man von ihnen als freien Leuten nicht erwarten[1]).

Auch Friedrich Wilhelm I. hat in seiner Bauernfürsorge viel mehr erstrebt als erreicht; immerhin ist das, was er geschaffen, bedeutend genug, falls es in richtiger Wertung als der Untergrund geschätzt wird, auf dem die weitere staatliche Fürsorge überhaupt erst aufbauen konnte. Dass Friedrich Wilhelm I. nicht mehr erreicht hat, kann man als eine tragische Ironie des Schicksals bezeichnen, insofern die absolute Monarchie oft genug durch schwerfällige und parteiische Verwaltungskollegien gefesselt erscheint.

Friedrich der Grosse nahm die Pläne seines Vaters auf; seine Tätigkeit zeichnet sich aber der früheren gegenüber durch eine gewisse Geräuschlosigkeit und Verdecktheit aus, die schliesslich auch grössere Erfolge herbeiführte. Ueber das Ziel des eigentlichen Bauernschutzes hinaus ging die Cirkular-Order vom 4. Januar 1748 „über die Wiederbesetzung der wüsten Hufen und Teilung zu grosser Bauernstellen (besonders in Pommern)“,[2]) da neben der Wiederherstellung des früheren Besitzstandes eine Vermehrung der Stellenzahl geplant war. Diese hauptsächlich für die Ansiedlung abgedienter Bauernsöhne berechnete Massnahme war jedoch ohne Erfolg, da die Bauernstellen bereits besetzt waren und die Teilung grösserer Höfe sich als undurchführbar erwies[3]).

Folgenreicher war das Edikt vom 10. Dezember 1748[4]) für Schlesien. Wenn auch in dieser Verordnung betreffend die genaue Formulierung des Abhängigkeitsverhältnisses der schlesischen Bauern nichts neues festgesetzt ist, was nicht schon zur Zeit der österreichischen Herrschaft in dieser Provinz bestanden hätte[5]),

---

[1]) S. Bericht der Königlichen Regierung aus Königsberg vom 20. März 1724 bei Knapp a. a. O. II, S. 29 ff.

[2]) Stadelmann a. a. O. Friedrich der Grosse S. 280.

[3]) Knapp a. a. O. I, S. 53. II, S. 37.

[4]) Korn, Sammlung aller in dem Herzogtum Schlesien und dessen inkorporierten Grafschaft Glatz publizierten und ergangenen Verordnungen etc. Bd. III, S. 231.

[5]) Schutiakoff, die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Grossen S. 16.

so ist doch dieses Edikt bedeutungsvoll als Einwirkung einer staatlichen Gewalt auf die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, nachdem die vorangegangenen Kriege mit der Beseitigung der österreichischen Gesetzgebung und der in Urbarien geregelten alten Dienstverfassung fast völlig rechtlose Zustände und damit eine Verschlechterung der bäuerlichen Lage gebracht hatten[1]). Die Verwirklichung des eigentlichen Bauernschutzes als des Verbotes des Bauernlegens erfolgte in der Königlichen Konstitution für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 14. August 1749[2]). Vom Datum der Publikation an sollte es keinem Dominium mehr erlaubt sein, Bauerngüter einzuziehen und die Höfe statt mit Bauern mit Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern zu besetzen. In diesem Verbot der Konstitution ist zum erstenmal der Versuch vonseiten des Staates gemacht, eine feste Grenze zwischen Bauernland und Rittergut zu ziehen, — gewiss eine erhebliche Erweiterung früherer Schutzmassregeln[3]).

Eine weitere Bestimmung der Konstitution beschäftigt sich mit dem Verbot der Abwälzung der Prästanda, welche auf den bis dahin tatsächlich in der Kultur der Dominien befindlich gewesenen wüsten Bauerngütern gelastet hatten, auf die übrigen besetzt gebliebenen Wirtschaften[4]).

Schliesslich ist auch noch die Besteuerung gewisser wüster Hufen geregelt durch die Anordnung, dass es bezüglich derjenigen Bauernhöfe, welche nach den Steuerrektifikationsakten schon im Jahre 1723 wüste gewesen waren, bei dem Patente s. d. Neisse den 10. September 1748 sein Bewenden behalten solle, wonach dieselben in der damaligen Klassifikationsverfassung belassen werden und die Dominien nicht verpflichtet sein sollten, diese Höfe anders als nach dem herrschaftlichen Divisor zu versteuern[5]). Dies sollte jedoch nicht dahin ausgelegt werden, dass „ante annum 1723 zu denen Vorwerken eingezogene Bauernhöfe wider ihre Be-

[1]) Schutiakoff a. a. O., S. 15.

[2]) Korn Sammlung u. s. w. Bd. III, S. 517.

[3]) Vgl. Schutiakoff a. a. O. S. 16. — Knapp a. a. O. II, S. 45 ff.

[4]) S. Anlage A des Entwurfs der L.-G.-O. Freytag a. a. O. S. 340.

[5]) Anlage A des Entwurfs der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891, Freytag a. a. O. ebda.

schaffenheit für Ritter- oder Dominialhöfe erkannt und solche zum Nachteil der Bauern von denen Rustikaloneribus befreit bleiben; die betreffenden Dominien sollten vielmehr verpflichtet bleiben, dergleichen Rustikalonera à proportion der besitzenden Bauernhöfe fernerhin zu tragen" und nur diejenigen hiervon befreit sein, welche nachwiesen, „dass die bei einem herrschaftlichen Vorwerke befindlichen Bauernhöfe schon in anno 1663 eingezogen und beim Vorwerk kultiviert worden seien[1])". Zweck dieser Bestimmung war demnach die Wiederherstellung der im Jahre 1633 — als Normaljahr — vorhanden gewesenen Bauernhöfe, sodass die in den Jahren 1633—1723 eingezogenen Höfe — die gewöhnlich als „wüste Hufen" bezeichnet werden, — ihrer Qualität nach Rustikalgrundstücke und darum in der Dorffeldmark beitragspflichtig geblieben sind, wenngleich sie bezüglich der staatlichen Grundsteuer als herrschaftliche betrachtet wurden[2]).

Unzweifelhaft bedeutet die Konstitution vom 14. Juli 1749 eine Verschärfung und eingehende Normierung des Bauernschutzes, wie er bis dahin noch in keiner preussischen Provinz bestanden hatte, obgleich das Verbot des Bauernlegens schon unter Friedrich Wilhelm I. ergangen war. Friedrich entschloss sich aber noch weiter, diesen Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes durch das Edikt vom 12. August 1749[3]) auf die übrigen Provinzen aus-

---

[1]) Schön a. a. O. S. 48.

[2]) Vgl. O.-V.-G.-E. Bd. II, S. 137 ff. Diese Bestimmung ist auch für die Gegenwart noch von Bedeutung, da nach § 28 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 „Besitzer selbständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabenpflicht in einer Landgemeinde unterliegen, die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes dieses Betrages abzulösen" haben. — vgl. auch Schön a. a. O. S. 49 A. 1. — Genzmer, die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, Berlin 1900, Anm. 14—19 zu § 28 — Freytag a. a. O., S. 145 ff.

[3]) Mylius Corp. Constitut. March. Ttl. VII, Cont. IV, S. 181 No. LXXVI. — Knapp a. a. O., II, S. 51 ff.

zudehnen. Die Rechtswirkung dieser Verordnung musste demnach sein, dass bäuerliches Land, welches trotz der Verbote noch eingezogen wurde, nicht mehr herrschaftliches Vorwerksland werden konnte, sondern, da es an einer analogen Bestimmung eines Normaljahres für die übrigen Provinzen fehlte, in der Gemeindefeldmark nach ihrem Mindestumfange am Publikationstage verblieb[1]).

Jedoch kam es zu keiner allgemeinen Durchführung dieser Bestimmungen. Es ergingen zunächst 1756 an die beiden Kammern zu Breslau und Glogau ministerielle Weisungen, in denen die Aufstellung und Einsendung von Designationen über die auf dem Lande befindlichen wüsten Hufen gefordert wurde[2]). Die gesetzgeberische Tätigkeit wurde aber auf lange Zeit durch den siebenjährigen Krieg unterbrochen, der einen tiefen höchst ungünstigen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Lage der Bauern ausübte[3]). Es machen sich besonders wieder nach Beendigung des Krieges die Tendenzen der Gutsherrn zum Einziehen der rechtlich ungeschützten Lassgüter stark geltend, zum Teil hervorgerufen durch die infolge der gleichzeitigen grossen Kriege (amerikanischen Unabhängigkeits-Kampf, französische Revolution) verursachte Vermehrung des Getreidehandels der neutralen Staaten, die rückschlägig eine Steigerung der Getreidepreise und damit des Gutswertes bewirkte und so indirekt zur Vergrösserung des Gutes durch eingezogenes Bauernland Anlass wurde[4]).

Noch andere wirtschaftliche Momente führten einen weiteren Niedergang des kleinbäuerlichen Betriebes herbei: nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wird die Landwirtschaft rationell; der aufkommende Klee- und Kartoffelbau führt zur Beseitigung der alten Dreifelderwirtschaft und zur Einführung der auf grösseren Gütern rentableren Koppelwirtschaft. Die zur Durchführung dieser Reformen aber erforderliche Neueinteilung der Flur zwang zur Beseitigung der einer Neuentwicklung entgegenstehenden alten Hemmnisse, des

[1]) Vgl. O.-V.-G.-E. Bd. VIII, S. 104.

[2]) Anlage A des Entwurfs der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 — Freytag a. a. O., S. 341.

[3]) Schutiakoff a. a. O., S. 17.

[4]) Keil a. a. O. S. 72.

Flurzwangs, der Gemengelage, der ausgedehnten Gemeindegründe[1]). Diese Tendenz zur Gemeinheitsteilung und Separation, d. h. zur Zusammenlegung der einem Besitzer gehörigen, auf derselben Feldflur zerstreut liegenden Grundstücke[2]) fand Förderung durch Friedrich II., wohl unter dem Einflusse des damals unbestritten geltenden Axioms, dass jede Kommunion dem öffentlichen Wohle schädlich sei. Ein gewisses Verhängnis für die Weiterentwicklung der in Fluss gebrachten Dinge lag in dem Umstande, dass die Separationen fast nur Generalseparationen blieben[3]). Dadurch erfolgte eine Teilung der Flur in eine gutsherrliche und bäuerliche, die als nachteilige Begleiterscheinungen eine Lockerung des Zusammenhanges der Gemeinde und eine Schädigung der besitzlosen Dorfeinwohner durch Ausfall der an der gemeinen Mark genossenen Nutzungen im Gefolge hatte.

Aus der durch die Kriegszeiten herbeigeführten Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse erklären sich auch die Klagen des Königs in der Kabinetsorder vom 5. Juli 1764, „dass er seine Absicht, die noch wüste liegenden Bauernhöfe von den Herrschaften wieder bebaut und mit Wirten besetzt zu sehen, nicht erreicht habe, viele der Herrschaften vielmehr die Bauernäcker zu ihren Höfen einzögen und dieselben höher nützten, als die Prästationen der zum Teil vorsätzlich wüste gemachten Höfe und vertriebenen Untertanen betrügen[4])." Gleichzeitig ergingen aber auch die Massnahmen für eine Besserung der Verhältnisse in dem Edikte vom 5. Juli 1764 für die Provinz Schlesien und vom 12. Juli 1764 für die übrigen Provinzen[5]), betreffend die Be-

---

[1]) Meitzen, der Boden u. s. w. des preussischen Staates, I S. 391. — Stadelmann a. a. O. Friedrich der Grosse S. 90. — Knapp a. a. O. I, S. 59.

[2]) Keil a. a. O. S. 73.

[3]) Knapp a. a. O. I. S. 59 A. 1. — Thaer, Annalen des Ackerbaues Bd. 4 (1806) S. 55 ff.: „Es sei dem mecklenburgischen Gutsherrn gelungen, die Bauerwirtschaften von einander zu separieren, weil der Bauer kein Recht zum Widerspruch habe; in der Kurmark dagegen sei nur der gutsherrliche Acker vom Bauernlande separiert, die Bauern haben ihr Land unter sich in Kommunion und seien viel zu misstrauisch, um sich auf Separation einzulassen." Vgl. auch Meitzen a. a. O. I, S. 394.

[4]) Anlage A u. s. w. bei Freytag a. a. O. S 341.

[5]) Mylius Nov. Corp. constitut. Bd. III, S. 449 No. 42.

bauung und Besetzung der wüstgewordenen und zum herrschaftlichen Vorwerk eingezogenen Höfe und Aecker. Im einzelnen bestimmt das zuerst ergangene Edikt, dass zunächst alle wüsten Bauern-, Gärtner- und anderen Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit dem Jahre 1723 bis dahin wüste geworden, von dem Datum des Ediktes an binnen Jahresfrist wieder retabliert und nach ihrer Qualität, die Bauerngüter mit Bauern, — und zwar mit denselben und ebensoviel Realitäten als vorher dabei gewesen, — die Gärtnerstellen mit Gärtnern und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern und mit kleinen Leuten wieder besetzt und die Gebäude von den Grundherrschaften retabliert werden sollten, ohne sich daran zu binden, ob seit dem Jahre 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerke oder Schafställe, Wirtschafts- und andere Gebäude etabliert worden seien oder nicht[1]). Aehnliche Bestimmungen enthielt das „renovierte und geschärfte Edikt wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen und zu den Vorwerken eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes vom 12. Juli 1764", mit der Abweichung, dass für die übrigen Provinzen als Normaljahr das Jahr 1740 bezw. 1756 bestimmt wurde[2]); für das erst 1772 erworbene Westpreussen und Ermland ist der Termin für das Inkrafttreten der Edikte auf den 1. Juni 1772 festgesetzt worden[3]), ebenso für Ostpreussen durch Verfügung vom 31. Mai 1806, da diese Massregeln nicht beachtet wurden und für alle Uebertretungen Amnestie erteilt werden musste[4]).

Ohne Erfolg blieben aber die seit 1750 beginnenden Versuche des Königs, den precaristischen Bauern erbliches Besitzrecht

---

[1]) Vgl. Knapp a. a. O. II, S. 63 ff.

[2]) Anlage A u. s. w. bei Freytag a. a. O. S. 342. Die in diesen beiden Edikten festgesetzten Normaljahre unterscheiden sich in ihrem Einfluss auf das Schicksal der eingezogenen Bauerngüter von den Normaljahren früherer Edikte (z. B. ob. S. 53), indem nach den Normaljahren der Edikte von 1764 eingezogene Höfe wieder ausgetan werden mussten, während die nach den in früheren Edikten bestimmten Normaljahren eingezogenen Höfe nicht wieder mit Bauern besetzt zu werden brauchten, wenn sie auch kommunal- und privatrechtlich zur Gemeindemark gehörten. Schön a. a. O. S. 49 A. 4.

[3]) Knapp a. a. O. II, S. 97 ff.

[4]) S. Bescheid des Ministers Freiherr v. Schrötter (Berlin 31. Mai 1806) an die ostpreussische Kammer, mitgeteilt bei Knapp a. a. O II, S. 101.

zu verschaffen und die sog. Leibeigenschaft aufzuheben. Wie ernst sein Bestreben war, zeigt eine Aeusserung von ihm aus dem Jahre 1756, in welcher er beklagt, „dass in Schlesien noch an vielen Orten beinahe eine sogenannte Leibeigenschaft existiert und die Bauern sowenig wie andere Untertanen etwas Eigentümliches besitzen[1])". Einen energischen Vorstoss machte der König nach Beendigung des siebenjährigen Krieges bezüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern durch die Instruktion vom 25. März 1763[2]) an seine Finanzräte von Brenkenhoff und von Schöning: „Sollen absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften sowohl in den königlichen, adeligen als Stadteigentumsdörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden und alle diejenigen, so sich dagegen opponieren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, dass diese von Sr. königlichen Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde[3])". Wenn auch die hinterpommerschen Gutsherren die Leibeigenschaft im strengen Sinne, d. h. die Verfügung über Person und Vermögen des Bauern, aufhoben, so blieb doch die Erbuntertänigkeit mit unerblichem Besitz, ohne Abzugsfreiheit und ohne Besserung des Besitzrechtes bestehen. Friedrich II. teilte in diesen Bestrebungen das Geschick seines Vaters: der unumschränkte Herrscher wird durch die mit den Ständen in Interessengemeinschaft stehenden Behörden überwunden.

Die Umwandlung der unerblichen Bauerngüter in erbliche war schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1756 für Oberschlesien versucht worden[4]). Die weiteren Zirkulare vom 15. Mai und 13. Juni 1763 hatten nur einen teilweisen Erfolg in einzelnen Kreisen, in denen die Bauern Kaufbriefe über erblichen Besitz „für beständig und zu ewigen Zeiten" erhielten. Eine grössere Wirksamkeit hinderte das Widerstreben der Herrschaft des hohen

---

[1]) Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Grossen, I, (1890) S. 524

[2]) Stadelmann a. a. O. Friedrich der Grosse, Urkunden No. 148, 154.

[3]) Vgl. auch Knapp a. a. O. II, S. 54 ff.

[4]) Knapp a. a. O. I, S. 120 A 1. Schück „Materialien zur Beurteilung der Erfolge des Regulierungsediktes" in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preussischen Staaten Bd. 2 (Berlin 1849) S. 42 ff.

Einkaufsgeldes wegen wie auch das Sträuben der Bauern selbst mit Rücksicht auf den damit verbundenen Wegfall der Steuervertretung und der Bauhilfe. Zwar vermutet eine Kammerverordnung vom 28. Januar 1765 sehr optimistisch, dass es in Schlesien nicht mehr viel unerbliche Höfe gebe, und eine Verordnung an die Landräte schlesischen Departements vom 14. September 1769 bestimmt, dass bis zum Neujahr alle Bauern erblich gemacht werden müssen; aber damit war diese Bewegung nicht zum Abschluss gebracht[1]), vielmehr wurde nach dem Tode Friedrichs des Grossen fast alles rückgängig gemacht, sodass eine dauernde Wirkung der Besserung der bäuerlichen Besitzrechte nur in den deutschen Kreisen: Neisse, Leobschütz, Grottkau und Falkenberg, zu erkennen ist[2]).

Hauptgrund des Misserfolges dieser Bestrebungen war wohl der Umstand, dass man zwar ihr Ziel, nicht aber die Zwangsmittel und das Verfahren zu ihrer Verwirklichung angab.

Ein unbestreitbares Verdienst Friedrichs des Grossen ist die Hebung der Lage der Domänenbauern. 1763 erfolgte für Ostpreussen die Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Domänenbauern[3]); hieran schloss sich unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. und besonders Friedrich Wilhelms III. die Befreiung der Domänenbauern in den übrigen Provinzen, die in der Verordnung vom 28. Oktober 1807 ihren Abschluss fand; ferner als die bedeutendste Leistung des preussischen Staates im 18. Jahrhundert — die zum grossen Teil auf die eigene Tätigkeit des

---

[1]) wie Schutiakoff a. a. O. S. 19 behauptet.

[2]) S. Schück a. a. O. S. 71 über die Verbreitung des uneigentümlichen und eigentümlichen Verhältnisses bei den ländlichen Stellen Oberschlesiens. S. auch Knapp II, 393 ff. über die Verbreitung der zu Eigentum angesetzten Dreschgärtner und der uneigentümlichen Robotgärtner. Im übrigen sprechen die Zahlen in den amtlichen Berichten über die Minderung der unerblichen Stellen in Schlesien für sich; so gab es nach einem Berichte vom Jahre 1768 im Breslauer Departement nur 26 unerbliche Stellen, im Jahre 1771 4639 und 1798 gar 38798! — eine Folge der „absichtlichen Untätigkeit der oberschlesischen Urbarien-Kommissionen." Vgl. auch Keil a. a. O. S. 70, die im Breslauer Staatsarchiv befindlichen „Acta generalia von Erblichmachung der Rustikalstellen auf dem Lande" Bd. I und II.

[3]) Knapp a. a. O. II, S. 92 ff.

Königs als Gutsherrn zurückzuführen ist[1]), — die Aufhebung und Ablösung der Dienste der Domänenbauern, die besonders in der Kurmark, dank dem weitherzigen, fast modernen Vorgehen des Staates zu einer beinahe völligen Beseitigung der Naturalwirtschaft wie überhaupt zu einer glücklichen Lösung eines der den Bauernstand schwer drückenden Missstände führte[2]), endlich die Verwandlung des Besitzrechtes der Domänenbauern in Eigentum oder Erbpacht oder Erbzins, die in dem Edikt vom 27. Juli 1808 ihre endgültige Regelung fand[3]).

Das Ergebnis des staatlichen Bauernschutzes im 18. Jahrhundert ist mit Rücksicht auf die Veränderung der Verhältnisse der Privatbauern — von den Reformversuchen bezüglich der Bauern der staatlichen Domänen ist hier abzusehen — im ganzen doch nur ein beschränktes: die Erbuntertänigkeit besteht weiter, die Aufhebung der Hofdienste ist zwar versucht, aber als unmöglich aufgegeben worden, an eine Verleihung der bäuerlichen Stellen zu Eigentum ist noch gar nicht gedacht. Und doch hat der staatliche Bauernschutz etwas erreicht, was nur in Berücksichtigung der mit dem Aufschwunge der landwirtschaftlichen Technik verknüpften Tendenzen zur weiteren Einziehung von Bauernland richtig gewertet werden kann. Es konnte sich vorläufig noch nicht darum handeln, die alte festeingewurzelte Agrarverfassung umstürzen zu wollen[4]); Friedrichs des Grossen Ziel war es, die alte Erbuntertänigkeit in gemilderter Form der neuen, für die Bauern noch ungünstigeren Entwicklung gegenüber aufrecht zu erhalten; darum hat er auch nicht versucht, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und die Erbuntertänigkeit aufzuheben[5]). Jedenfalls ist der landesherrlichen Fürsorge das positive Ergebnis zu danken, dass durch den Schutz des Bauernlandes und

---

[1]) Knapp a. a. O. I, S. 96.

[2]) Ueber die Einzelheiten vgl. Knapp a. a. O. I, S. 96 ff. und die Verweisungen auf die gesetzlichen Quellen a. a. O. I, S. 108 ff.

[3]) Knapp a. a. O. I, S. 105 ff.

[4]) Knapp a. a. O. I, S. 55.

[5]) Schutiakoff a. a. O. S. 45. Eine Zusammenstellung der oft stark abweichenden Beurteilungen in der Literatur der friderizianischen Bauerngesetzgebung s. ebda. S. 33 ff.

Bauernstandes eine Festlegung der Zahl der Bauernstellen erreicht und damit der räumlichen Ausdehnung der Rittergüter eine gewisse Grenze gezogen wurde; es ist der Anfang einer deutlich wahrnehmbaren Scheidung des Gemeindebezirkes vom Dominium gemacht worden.

§ 4. Die rechtliche Stellung von Dorfgemeinde und Dominium nach dem Allgemeinen Landrecht.

Die Bedeutung des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der ländlichen Verfassung liegt weniger in der Aufstellung neuer umgestaltender Rechtssätze, als vielmehr in der in ihm erfolgten einheitlichen Regelung der hier in Betracht kommenden Fragen[1]) nach allgemeinen Prinzipien für den ganzen Staat, nachdem bisher die Gesetzgebung hinsichtlich der ländlichen Rechtsverhältnisse regelmässig eine provinzielle gewesen war. In dieser umfassenden Fixierung lehnt sich das Allgemeine Landrecht meist an früheres Recht an, insbesondere ist die durch den bisher gepflegten Bauernschutz hervorgebrachte Aenderung in den kommunalen Verhältnissen des platten Landes durch Bestätigung der Edikte vom 14. Juli bezw. 12. August 1749[2]) und vom 5. bezw. 12. Juli 1764[3]) übernommen worden[4]). Eine unmittelbare Einwirkung jedoch auf die Agrarverhältnisse wird das Gesetzbuch nur in sehr beschränktem Umfange haben ausüben können, da sich grade hierin der subsidiäre Karakter des Gesetzbuches in zahlreichen Verweisungen[5]) auf die zu Recht weiter bestehenden

[1]) A.-L.-R. II. 7. §§ 18—86. Rechtsverhältnisse der Dorfgemeinden — §§ 87—494: Rechtsverhältnisse zwischen der Gutsherrschaft und ihren Untertanen.

[2]) s. ob. (S. 52, 53).

[3]) s. ob. (S. 55, 56).

[4]) A.-L.-R. II. 7. §§ 14—16 bestimmen, dass die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden dürfe, die Gutsherrschaften vielmehr für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern bei eigener Vertretung zu sorgen schuldig seien, auch Verwandlungen gespannhaltender Bauernnahrungen in nicht gespannhaltende ohne Genehmigung des Staates nicht vorgenommen werden sollten.

[5]) Vgl. z. B. A.-L.-R. II. 7. §§ 87 ff., 117, 137, 146, 246, 323.

Provinzialgesetze, Lokalobservanzen, Statuten und sonstigen partikularen Rechtsquellen ausspricht. Immerhin aber bleibt der wissenschaftliche Wert der in diesem Gesetzbuch zum erstenmal einheitlich erfolgten für das gesamte Staatsgebiet geltenden Normierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestehen, insbesondere, weil dadurch ein abschliessendes Bild der Entwicklung geboten ist, zu welcher die Verfassung der Landgemeinden und ihre Beziehungen zu den Gutsherrschaften am Ende des 18. Jahrhunderts gediehen waren[1]).

Die Dorfgemeinde des Allgemeinen Landrechts ist die alte Realgemeinde der angesessenen Wirte, d. h. der Besitzer der in dem Dorfe oder in dessen Feldmark belegenen bäuerlichen Grundstücke[2]). Nur diese angesessenen Wirte gelten als vollberechtigte Gemeindemitglieder; daher sind die nicht grundbesitzenden Häusler und die nicht auf der ursprünglichen Feldflur, sondern in Wurthen, ausserhalb des flurlich benutzten Bodens angesetzten Kossäthen und Gärtner, ferner die Einlieger (Tagelöhner), Auszügler und Dorfhandwerker[3]) nicht als voll anerkannt und in der Gemeindeversammlung nicht stimmberechtigt[4]). Jedoch

---

[1]) Möller, Landgemeinden und Gutsherrschaften S. 6. Vgl. auch Suarez, amtliche Vorträge bei der Schlussrevision des A.-L.-R. 1833. S. 149.

[2]) A.-L.-R. II. 7. § 18. — Als bäuerliche Grundstücke gelten — noch unter der Einwirkung der alten Flureinteilung — die nur mit bäuerlichen Lasten d. h. mit der nach dem Hufenstand verteilten staatlichen Kontribution beschwerten Grundstücke; die aus dem Lassbesitz oder der Erbuntertänigkeit fliessenden Verpflichtungen sind darum als solche noch nicht bäuerliche Lasten. Vgl. O.-V.-G.-E. Bd. VIII S. 96 ff.

[3]) Das allgemein übliche Verbot der Ansiedlung von Handwerkern auf dem platten Lande galt für Schlesien, abgesehen von Städten, die das Meilenrecht hatten und mit Ausnahme der Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker nicht. S. Patent vom 10. Dezember 1748 bei Korn, Schlesische Ediktensammlung III. 239 ff. — Vgl. für die Mark Keil a. a. O. S. 57 A. 3. Bassewitz, die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806, Leipzig 1847 S. 22.

[4]) Eine Durchbrechung dieses Prinzips fand statt in der Anerkennung von kontributionspflichtigen Kossäthen sowie von Häuslern in Ostpreussen, die auf Gemeindeboden angesiedelt waren; vgl. Keil a. a. O. S. 57 v. Haxthausen, Ländliche Verfassung Preussens S. 239, 240.

wird in Wirklichkeit ein allzugrosses Uebergewicht der vollen Hufenbesitzer nicht bestanden haben[1]), während der Westen Deutschlands den schroffen Gegensatz zwischen vollberechtigten Bauern und minderberechtigten Beisassen beibehalten hat. Jedenfalls hat der im Osten auf grundbesitzenden und grundbesitzlosen Landbewohnern gleichmässig lastende Druck der Erbuntertänigkeit zu einer gewissen Nivellierung der nach dem Bodenbesitz abgestuften Rechte und Pflichten geführt, sodass der alte deutsche Grundsatz, dass nur angesessene Wirte in Gemeindeangelegenheiten allein berechtigt und verpflichtet sind, in dieser Schärfe nicht mehr ganz rein erkennbar ist. Wenn auch die nie beträchtlichen und von der Erlaubnis der Regierung abhängigen[2]) baren Gemeindeumlagen nach Massgabe der landesherrlichen Steuern d. h. der Kontribution und demgemäss nicht von Besitzlosen und kleinen Besitzern gezahlt wurden[3]), so waren doch die Gemeindelasten, die sich „als Gemeindearbeiten und andere nachbarliche Pflichten" nur auf die Aufgaben der landrechtlichen Dorfgemeinde als Realgemeinde bezogen, durch Dienste und Beiträge jedes einzelnen Dorfbewohners aufzubringen[4]). Im übrigen stellte das Gesetzbuch den Grundsatz auf, dass Gemeindedienste, die Gespann erforderten, von den Spannfähigen, Handdienste nach Observanz zu leisten seien[5]). Auch bezüglich der Rechte der einzelnen Mitglieder fand eine Durchbrechung jenes Prinzipes statt, insofern auch nicht vollberechtigte d. h. unangesessene Gemeinde-

---

[1]) So gab es nach Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Berlin 1805, im Gebiet östlich der Elbe, ausgenommen Posen, Neuvorpommern und die preussische Oberlausitz in den Jahren 1797—1803 27 586 Schulzen- und Kulmergüter, 168 246 Bauerngüter, 127 749 Kossäthenhöfe, 91 619 Häuslerstellen. Vgl. auch Keil a. a. O. Anlage 6: Anzahl der Rustikalstellen in den Jahren 1797—1803, S. 7* u. 8*.

[2]) Mylius, Corp. constitut. March. Cont. I 210, Edikt vom 4. September 1738.

[3]) A.-L.-R. II. 7. § 43.

[4]) A.-L.-R. II. 7. § 37.

[5]) A.-L.-R. II. 7. § 38 ff. — vgl. z. B. das Lokalstatut für das Herzogtum Oels, wonach alle Lasten von sämtlichen Gemeindegliedern zu tragen waren, Keil a. a. O. S. 59 A. 5. Brachvogel, Schlesische Privilegien u. s. w. II. 397. Oelser Dreidingsordnung Nr. 51.

glieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens, das regelmässig in Weide und Wald bestand, teilnahmen und zwar grundsätzlich nach dem Massstabe, nach dem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig waren[1]). Die rechtliche Natur des Gemeindevermögens folgte aus dem Karakter der Landgemeinde als einer öffentlichen Korporation: man nahm daher — nach Analogie des römischen Eigentums, die freilich mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmen mochte, — wohl eigentliches Gemeindevermögen an, daneben erkannte man aber an der res universitatis in specie ein condominium des einzelnen Berechtigten[2]) an, das nach dem ihm zustehenden Recht auf Teilung leicht auflösbar war[3]).

Die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Korporation an die Landgemeinde[4]) hat noch eine grössere Bedeutung, insofern dadurch im Prinzip die autonome Weiterentwickelung der Dorfgemeinde und ihrer Verfassung vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung anerkannt wurde[5]). Freilich war dieses Recht, das die Grundlage einer bedeutungsvollen Ausgestaltung der Gemeinde zu einer selbständigen Kommunaleinheit bot, mit Rücksicht auf die bisherige wirtschaftliche und rechtliche Superiorität der Gutsherrschaften erheblich eingeschränkt durch die Bestimmung, dass den letzteren die Befugnis zur Ernennung des Schulzen und der Schöppen[6]), sowie die Genehmigung zur Vornahme bestimmter wichtigerer Verwaltungshandlungen der Dorfgemeinde, des Erwerbes von Immobilien mittelst onerosen Vertrages, der Uebernahme von Pachtungen ausserhalb der Feldflur, der Veräusserung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten und der Kontrahierung von Schulden vorbehalten blieb[7]).

---

[1]) A.-L.-R. II. 7. § 28 ff. In Schlesien finden sich genaue Bestimmungen über die Stückzahl des Weideviehs des Häuslers, Gärtners, Bauers — Keil a. a. O. S. 60 A. 3. Brachvogel a. a. O. II 395 u. IV 1143, 1144. Oelser Dreidingsordnung N. 45. Liegnitzer Dreidingsordnung N. 34—38.

[2]) Keil a. a. O. S. 61 A. 1. — Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I 663.

[3]) A.-L.-R. II 7 § 32 II. 6 § 72. I. 17. § 1 ff.

[4]) A.-L.-R. II. 7. § 18.

[5]) A.-L.-G. II. 6. § 27.

[6]) A.-L.-R. II. 7. § 47, 74.

[7]) A.-L.-R. II. 7. §§ 33—36.

Durch das Allgemeine Landrecht[1]) ist ferner auch der rechtliche Bestand der zur Zeit seiner Emanation vorhanden gewesenen Landgemeinden sichergestellt: alle diejenigen Ortschaften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches ein Gemeindeleben in Gemässheit des damals hiermit verbundenen Rechtsbegriffes ohne Widerspruch der Aufsichtsbehörden geführt haben, gehören in die Kategorie der Gemeinden, bedürfen also nicht des Nachweises der ausdrücklichen Verleihung von Korporationsrechten[2]); dagegen ist für die Konstituierung von Landgemeinden nach der Publikation jenes Gesetzbuches die staatliche Genehmigung zur Erlangung der Rechte einer öffentlichen Korporation regelmässiges Erfordernis.

An der Spitze der Gemeinde steht der Schulze oder Dorfrichter[3]), der als solcher die Gemeindeversammlungen beruft und leitet und mit der Wahrnehmung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere der Verwaltung des Gemeindevermögens betraut ist[4]). Kraft seines Amtes als Vorsteher der Realgemeinde kommt ihm überdies noch die Aufsicht über die Gemarkung, Wege u. s. w., über das wirtschaftliche Verhalten der Gemeindemitglieder und die Kontrolle der untergeordneten Gemeindebeamten (Flurschütz, Hirt, Wächter u. s. w.) zu[5]). Gleichzeitig ist er Organ der Gutsherrschaft und Staatsbeamter mit gewissen gerichtlichen und polizeilichen Funktionen. Meist haftet das Schulzenamt an einem bestimmten ländlichen Grundstücke (Erbscholtisei); in diesem Falle ist jeder neue Erwerber dieses Gutes der Gutsherrschaft zur Prüfung und Bestätigung vorzustellen, wobei aber das Ernennungsrecht eines Stellvertreters der Herrschaft, falls sie den betreffenden Inhaber für untauglich findet, vorbehalten bleibt.

---

[1]) A.-L.-R. II. 7. § 19.

[2]) O.-V.-G.-E. Bd. IX. S. 91.

[3]) A.-L.-R. II 7. §§ 46—72.

[4]) A.-L.-R. II. 7. § 56. — Vgl. auch § 5 Abschnitt IV der Instruktion für die Dorfschulzen in Schlesien vom 1. Mai 1804.

[5]) A.-L.-R. II. 7. §§ 58, 69—71. — Vgl. Keil a. a. O. S. 62 A. 4. Liegnitzer Dreidingsordnung Nr. 21, 40 u. 44 und Oelser Dreidingsordnung Nr. 20 bei Brachvogel, Schlesische Privilegien IV. S. 1139, 1145, 1146. — S. ferner §§ 3, 4, 9, 10 Abschnitt IV der Instruktion für die Dorfschulzen in Schlesien vom 1. Mai 1804.

Infolge der Tendenz der Gutsherren, die Schulzengüter auszukaufen oder bei Heimfall nicht auszutun[1]), erscheinen aber meist anstelle dieser Lehn- und Erbschulzen von der Gutsherrschaft aus angesessenen Gemeindegliedern bestellte Dorfhäupter[2]).

Als Beistände werden dem Schulzen mindestens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, die ebenfalls von der Gutsherrschaft möglichst aus angesessenen Wirten ernannt werden[3]). Sie bilden mit dem Schulzen das Dorfgericht, dessen Kompetenz sich aber nur auf geringfügige Vergehen gegen die Dorfpolizeiordnung beschränkt[4]). Im übrigen sind sie zur Unterstützung, Vertretung bezw. Kontrolle des Schulzen in seinen Amtsverrichtungen berufen; keinesfalls sind sie aber als eine kollegiale Behörde anzusprechen.

Eine Gemeindevertretung ist dem Allgemeinen Landrecht unbekannt, eine Tatsache, die in der durch das Untertänigkeitsverhältnis bedingten Bedeutungslosigkeit der Gemeinde als eines politischen Organismus ihre Erklärung findet. Nur in dringenden Fällen beruft der Schulze die Gesamtheit der angesessenen Dorfbewohner als Gemeindeversammlung, deren Beschluss nach Stimmenmehrheit erfolgt[5]). Schliesslich dient diese Versammlung hauptsächlich dem Zwecke der Publikation staatlicher und herrschaftlicher Verordnungen, weswegen bei dem leicht erklärlich geringen Interesse der Dorfeinwohner ein Erscheinungszwang wenigstens für die Frauen und Kinder durch Geldstrafen eingeführt wird[6]).

---

[1]) Keil a. a. O. S. 62 A. 6. — v. Bassewitz die Kurmark u. s. w. S. 23.

[2]) Abweichend hiervon findet in Preussen in einzelnen Freikulmerdörfern Wahl der Schulzen durch die Gemeinde statt; in Westpreussen erscheint sogar das Schulzenamt bisweilen als Reihelast (privilegium odiosum). — Keil a. a. O. S. 63. — Ueber das Nebeneinanderbestehen mehrerer Schulzenämter in einem Dorfe vgl. O.-V.-G.-E. Bd. XIII. S. 192.

[3]) A.-L.-R. II. 7. §§ 73—78.

[4]) A.-L.-R. II. 7. §§ 79—86.

[5]) A.-L.-R. II. 7 § 52.

[6]) A.-L.-R. II. 7. § 53. Vergl. für Schlesien Oelser Dreidingsordnung Nr. 5 Liegnitzer Dreidingsordnung Nr. 64. Keil a. a. O. S. 62. A. 1. Brachvogel, Schlesische Privilegien u. s. w. II. 385. IV. 1153.

Wie einflusslos die Gemeindeversammlung tatsächlich war, ergibt sich aus den Bestimmungen, dass die Gemeindeversammlung nichts zum Nachteil der Rechte der übrigen Dorfeinwohner beschliessen konnte, dass ferner, falls Rechte und Leistungen in Betracht kommen, welche sich auf verschiedene Klassen von Gemeindeangehörigen bezogen [1]), die Mitglieder der einen Klasse selbst bei Stimmenmehrheit nichts die anderen Klassen Belastendes beschliessen konnten [2]), und dass schliesslich die Mitglieder einer Klasse für die sie allein verpflichtenden Geschäfte auch nur allein stimmberechtigt waren [3]).

Die landrechtliche Dorfgemeinde karakterisiert sich demnach als die Korporation der bäuerlichen Wirte, als ein privatwirtschaftlicher Verband, sowohl seiner Aufgabe als seiner Zusammensetzung nach ohne politischen Gemeindekarakter.

Nicht neben, sondern über der Realgemeinde des Allgemeinen Landrechts steht die Gutsherrschaft. Um das Verhältnis zwischen Dominium und Landgemeinde zu bestimmen, ist von der Wesenheit der letzteren als einer privaten Interessen dienenden Korporation auszugehen, der gegenüber sich die Gutsherrschaft als obrigkeitliche Gewalt abhebt. Demgemäss ist weder eine Nebeneinanderstellung der Bezirke der Güter und Landgemeinden als Kommunaleinheiten mit gleichen Rechten und Pflichten, noch eine Koordination verschiedenartiger politischer Gestaltungen anerkannt; vielmehr ist auf der Grundlage des wirtschaftlichen und rechtlichen Subordinationsverhältnisses der Landgemeinde, nach welchem das Herrschaftsgebiet des Gutsherrn ausser dem Gutshofe und dem Vorwerkslande auch das Dorf und die Gemeindefeldmark der gutsuntertänigen Bauern umfasste, das Verhältnis jener beiden Gebilde zu einander dahin zu bestimmen, dass die landrechtliche Dorfgemeinde eine kommunale Unterabteilung mit einigen eigenen Funktionen innerhalb des durch die Erbuntertänigkeit zusammengehaltenen dominialen Herrschaftsgebietes des Erb- und Gerichtsherrn darstellt [4]).

---

[1]) Betr. Klassifizierung der Gemeindeangehörigen vgl. O.-V.-G.-E. Bd. I S. 131 Bd. V. S. 160. Bd. XIII. S. 192.

[2]) A.-L.-R. II. 7. §§ 21, 23—25.

[3]) A.-L.-R. II. 7. §§ 26, 27.

[4]) Vgl. Keil a. a. O. S. 75. — Schön a. a. O. S. 51. Genzmer a. a. O. S. 12, 13.

Um zu den Voraussetzungen des Bestehens einer Gutsherrschaft zu gelangen, ist auf den Ursprung der herrschaftlichen Güter zurückzugehen, der im wesentlichen „auf der im öffentlichen Rechte begründeten, gleichzeitig aber auf dem Gebiete des Privatrechts mannigfache Wirkungen übenden Gewalt beruht, welche den Besitzern dieser Güter über deren Territorien und die in demselben befindlichen Personen verliehen worden war oder ihnen nach der geschichtlichen Ueberlieferung zustand [1]).“ Demnach erscheint als die wesentliche Voraussetzung und das den Gegensatz zu anderen Gütern ausprägende Merkmal der herrschaftlichen Güter [2]) der Besitz eines Landgutes, auf welchem das Verhältnis des mit Herrschaftsrechten bekleideten Gutsherrn zu den ihm untertanen Besitzern der bäuerlichen Grundstücke bestand [3]). Da dieses Recht auf Untertanen nach dem Allgemeinen Landrecht nur den Besitzern von Rittergütern zukommt, liegt den Inhabern anderer freier Landgüter, falls sie dieses Vorrecht in Anspruch nehmen, der Nachweis ob, solche herrschaftliche Rechte durch Provinzialgesetze, Privilegien oder Verjährung erworben zu haben [4]), Grundsätze, die für den Nachweis der Qualität eines Gutes als eines selbständigen Gutsbezirkes auch in der Gegenwart noch ihre Bedeutung haben. Hierbei begegnet die immerhin befremdliche Tatsache, dass das Allgemeine Landrecht, obwohl es den Rittergütern derartig erhebliche Vorrechte konzediert, eine Begriffsbestimmung dieser qualifizierten Landgüter nicht gibt. Auch die sonst reich fliessende Rechtsquelle der Provinzialgesetze

[1]) S. Anlage A zum Entwurf der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 bei Freytag a. a. O. S. 346.

[2]) Zu diesen gehörten ausser den Rittergütern die landesherrlichen Domänen, die Allodialgüter der fürstlichen und adligen Geschlechter, die Güter der geistlichen Stifter, die Territorien grösserer Städte.

[3]) O.-V.-G.-E. Bd. II. S. 117. Bd. VII. S. 177, 180. Bd. VIII S. 86. Bd. XVI S. 223.

Wenn demnach das Untertänigkeitsverhältnis für den Begriff des herrschaftlichen Gutes karakteristisches Merkmal ist, so gibt es doch auch bäuerliche Grundstücke, deren Besitzer nicht in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Dominium stehen; so bisweilen freier nichtadliger Grundbesitz und besonders Pfarr- und Kirchengrundstücke, die keine bäuerlichen Lasten tragen, obwohl sie zum Gemeindebezirk gehören. — A.-L.-R. II. 11. §§ 775, 776. O.-V.-G.-E. Bd. II S. 162. Bd. XIII S. 188.

[4]) A.-L.-R. II. 7. §§ 91, 92.

versagt hier, abgesehen von den Provinzen Ost- und Westpreussen[1]). Somit gelangt hier der auch sonst die Gestaltung der ländlichen Kommunalverhältnisse im Osten hervorragend bestimmende Einfluss des geschichtlichen Werdeganges zum Durchbruch, insofern die historisch entwickelte Begriffsbestimmung des Rittergutes als die typische gelten muss. Demnach ist unter einem Rittergut jedes Gut zu verstehen, welches in früheren Zeiten zu adligen Rechten verliehen worden ist oder in späterer Zeit die Rittergutseigenschaft durch einen besonderen Akt der Staatshoheit beigelegt erhalten hat[2]).

Den Besitz der Rittergüter gestattete das Allgemeine Landrecht prinzipiell nur dem Adel[3]). Als Vorrechte waren mit demselben — abgesehen von dem Gewaltverhältnis über die Untertanen, — die Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten, die mit dem Kirchenpatronat verknüpften Ehrenrechte, das Recht, sich nach dem Gute zu nennen, die Kreis- und Land-Standschaft[4]) und die Patrimonialgerichtsbarkeit[5]) (potestas

---

[1]) Hier wird der Begriff des Rittergutes festgestellt durch das ostpreussische Provinzialrecht vom 4. August 1801, Zusatz 162 und das Provinzialrecht für Westpreussen vom 19. April 1844 § 22; vgl. hierzu Genzmer a. a. O. S. 10.

[2]) S. Genzmer a. a O. ebda. Schön. a. a. O. S. 51.

[3]) A.-L.-R. II. 9 § 37 und 51. Grund dessen war nicht blos Rücksicht auf Erhaltung der ständischen Gliederung, sondern auch Misstrauen gegen die moralische Qualifikation der Bürgerlichen; so heisst es in einem Schreiben des Schlesischen Ministers von Schlabrendorff an die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 13. Juni 1761: „Diejenigen, so adlige Güter besitzen und nicht vom Adel sein, sollen bei dem ersten Vorfall, wo sie mit denen Unterthanen rude umgehen oder ihnen neue onera obtrudiren, angehalten werden, sogleich ihre Güter an Edelleute zu verkaufen, weil daraus konstiret, dass sie nicht Vernunft noch Qualitäten besitzen, die Untertanen raisonnable zu gouverniren". Bd. I der Akten des Breslauer Staatsarchives: „von den Pflichten und dem Betragen der Herrschaften und Untertanen gegeneinander, besonders wegen der Robothen und Dienste" — Keil a. a. O. S. 40 A. 7.

[4]) A.-L.-R. II. 9 §§ 41—46. Falls Bürgerliche adlige Güter nach dem 18. Februar 1775 erwarben, erhielten sie diese mit dem Besitz verbundenen persönlichen Ehrenrechte nur durch besondere Verleihung in der ausserdem erforderten Erteilung der landesherrlichen Erlaubnis zum Erwerb dieses Gutes. A.-L.-R. II. 9. §§ 51, 59, 71.

[5]) A.-L.-R. II. 17. §§ 21, 23, 24.

civilis, iudicium) als die Vereinigung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit verbunden, als deren Ausflüsse noch die Polizeigewalt (potestas politica)[1]) und das Schulpatronat[2]) erscheinen.

Die territoriale Abgrenzung des Gutsbezirkes hat durch das Allgemeine Landrecht keine Regelung erfahren. Es bleibt demgemäss der bisherige mehr tatsächliche als rechtliche Zustand bestehen, wonach die Trennung der Feldmarken der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde noch nicht auf politischen, sondern auf wirtschaftlichen Rücksichten beruht und weiterhin zur abgesonderten Ansiedlung der Gutsuntertanen auf herrschaftlichem Vorwerkslande — im Gegensatz zu den im Dorfe angesessenen, zur Korporation vereinigten Bauern — führt, wenngleich diese wie jene der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn unterworfen sind[3]). Jedenfalls ist auch durch das Allgemeine Landrecht die Abgrenzung der bäuerlichen und gutsherrlichen Feldmark noch nicht erfolgt; noch immer war ein Wechsel der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Dominialboden oder zum Bauernland möglich, insofern der Gutsherr ohne obrigkeitliche Erlaubnis zwar nicht mehr bäuerliche Stellen einziehen und dadurch den Dorfgemeindebezirk verkleinern konnte, — hier wirkten die Edikte, welche den Bauernschutz sanktionierten, nach: aber unverwehrt blieb es dem Dominialherrn, gutsherrschaftlichen Boden mit bäuerlichen Wirten zu besetzen und dadurch eine Vergrösserung des Gemeindelandes herbeizuführen[4]).

Das Verhältnis der Gutsherrschaft zu ihren Untertanen hat im Allgemeinen Landrecht eine eingehende Regelung gefunden, die gleichwohl nur eine subsidiäre Bedeutung gegenüber den massgebend bleibenden Provinzialgesetzen und den auf denselben beruhenden Verfassungen beansprucht[5]). Sie verpflichtet die Gutsherrschaft, sich ihrer Untertanen in Notfällen werktätig

---

[1]) A.-L.-R. II. 17. §§ 10—12.

[2]) A.-L.-R. II. 12. § 12, §§ 22—27, § 33, § 36. — s. Keil a. a. O. S. 65 ff. bezüglich des Ernennungsrechtes des Scholzen und der Schöppen. s. ob. S. 65.

[3]) Vgl. Genzmer a. a. O. S. 13.

[4]) O.-V.-G.-E. Bd. II. S. 120. Vgl. auch Bd. V. S. 120 ff. Bd. VIII. S. 1000.

[5]) A.-L.-R. II. 7. § 87 und §§ 122 ff.

anzunehmen, für eine gute Erziehung der Kinder derselben zu sorgen und nach erlittenen Unglücksfällen ihren Untergebenen beizustehen [1]). Die Untertanen dagegen sind der Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und ihr zu Diensten und Abgaben verpflichtet. In ihrer persönlichen Rechtsstellung ausserhalb der Beziehungen zum Gut gelten sie als freie Staatsbürger [2]) mit vermögensrechtlicher Erwerbs- und Prozessfähigkeit. Dagegen lässt das Gesetzbuch die interne Stellung des Untertanen zu seinem Gutsherrn unberührt: zwar bestimmt es ausdrücklich, dass „die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei auch in Ansehung der untertänigen Bewohner des platten Landes nicht stattfinden soll"; da aber die Leibeigenschaft im strengen Verstande des Wortes tatsächlich nur als Ausnahmeerscheinung vorkam [3]), hat diese Gesetzesbestimmung wenig praktische Bedeutung und ist wohl eher als eine wissenschaftliche Kundgebung im Sinne des Naturrechts zu verstehen. Demzufolge ist noch durch das Allgemeine Landrecht das Verhältnis der Erbuntertänigkeit bestätigt; der Bauer hat noch kein festes Recht an seiner Hufe, er ist noch an die Scholle gebunden, er kann ohne die herrschaftliche Genehmigung nicht heiraten und seine Kinder kein Gewerbe erlernen lassen, er hat im Falle des Fortzuges vom Gute meist noch ein Loslassungs- oder Abzugsgeld an die Herrschaft zu zahlen [4]): es bleibt die Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinne bestehen.

Für den Umfang der Dienste und Abgaben der gutsuntertänigen Bauern waren in erster Linie die Kauf- und Annahmebriefe der Untertanen, an zweiter Stelle die gesetzmässigen Erb- und Dienstregister oder Urbarien, drittens die Provinzialgesetze, endlich zuletzt das Allgemeine Landrecht massgebend. Nach dem Allgemeinen Landrechte sind die Dienste, welche die Untertanen der Herrschaft zu leisten haben, vorzugsweise zur Benutzung und

[1]) Bei Lassbauern hat die Herrschaft noch die Pflicht, für die Hofwehr zu sorgen, alle Baulichkeiten in Stand zu halten und das Inventar zu ersetzen, wodurch naturgemäss ein geringes Interesse der Bauern an seiner Stelle bedingt wurde. Vgl. Knapp a. a. O. I S. 71, 72.

[2]) A.-L.-R. II. 7. §§ 147 ff.

[3]) Vgl. Knapp a. a. O. I. S. 25 ff. 67 ff.

[4]) A.-L.-R. II. 7. §§ 531 ff.

Bewirtschaftung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt[1]). Sie gelten deshalb als Zubehör des Gutes[2]), die Bauern selbst als ein in dem Gute steckendes und miteingeschlagenes Kapital, das möglichst hoch verzinst werden muss[3]). Die Abgaben der Untertanen[4]) sind entweder als Naturalabgaben in einem bestimmten Teil der Erzeugnisse (z. B. als Zehnten) bezw. nach bestimmten Massen oder als Geldzinsen zu leisten. Hierher zählt auch die Pflicht der Bauern, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Herrschaft zum Erstkauf anzubieten, sodass diese ein Monopol auf Verwertung der Produkte besass.

Lediglich aus dem historischen Entwickelungsgange der ländlichen Kommunalverhältnisse im Osten erklärt sich die Eigentümlichkeit eines Gebildes, das im Anhang zu der einheitlichen Normierung der ländlichen Rechtsverhältnisse im Allgemeinen Landrecht einer kurzen Erörterung bedarf. Es ist dies das Dorfauenrecht, das sich vorzugsweise in Schlesien, aber auch in Brandenburg und Pommern vorfindet[5]). Als das Substrat dieses Rechtes sind die „Dorfauen“ oder „Dorfangern“ zu verstehen, d. h. diejenigen Grundflächen in einem Dorfe und seiner Feldmark, die zu Plätzen, Strassen, Land- und Feldwegen bestimmt sind, und die Dorfgrenzen und Raine, die meist in einem Striche unbebauten Landes von bestimmter Breite bestehen. Die Entstehung der Aue und des Auenrechts reicht in die Kolonisations-

---

[1]) A.-L.-R.- II. 7. §§ 308 ff. Diese Dienste stellen sich hauptsächlich als Spanndienste, Handdienste, Baudienste, Forstdienste, Marktfuhren, Reisefuhren und Botendienste dar.

[2]) Auf preussischen Gütern mit scharwerkspflichtigen Bauern hält man deswegen kein Inventar und kein Gesinde, da man sich gänzlich auf die der Herrschaft gehörige Hofwehr und die Dienste der Bauern verlässt. So das Promemoria des Grafen von Schlieben vom 17. Juli 1811 nach Knapp a. a. O. II. S. 270.

[3]) In Niederschlesien werden bei Einrichtung des Grundsteuerkatasters nach der Instruktion vom 27. Juli 1742 die Untertanendienste in Geld veranschlagt. Keil a. a. O. S. 55 A. 2. Schimmelpfennig, die preussischen direkten Steuern Bd. I (1842) S. 238 ff.

[4]) A.-L.-R. II. 7. §§ 472 ff.

[5]) Vgl. zu folgendem: Czarnowsky, das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf das Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900. Greifswald 1905. — Vgl. auch Anlage A. u s. w. Freytag a. a. O. S. 350. ff.

zeit; schon 1314 wird die Gaea-Aue als Bestandteil eines Gutes in einer Erbteilungsurkunde erwähnt[1]). Die Art der Entstehung der Aue wird von Friedenberg[2]) geschildert, dessen Ausführungen auch in der Neuheit als Grundlage einschlägiger Untersuchungen dienen: „denn als das Herzogthum Schlesien meistenteils noch wüst und öde war, haben die Landesfürsten ihren Militibus, Mannschaft und Rittersleuten diesem dieses, dem andern einen andern Distrikt Landes gelehnt und angewiesen; da nun diese Rittersleute wiederum von ihrem Gebiet diesem Bauern dieses Stück, dem andern Bauern jenes Stück Landes zum Acker und Gebäude ausgezeichnet, so ist undisputierlich, dass dasjenige, was der Landesfürst dem Rittersmann eingeräumt und denen Bauern von diesen nicht benamentlich übergeben worden, ausser der angewiesenen und ausgezeichneten Bauerngräntze der Herrschaft verblieben, und dieses nun wird die Aue genannt, sub Gea Silesii comprehendunt illum locum, qui in medio Pagi aut Villae continetur et separatus est a casis et horreis Paganorum.“ Demzufolge wurde das Auenrecht als altes in Schlesien geltendes mit der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit zusammenhängendes Recht angesehen[3]), das seinen Ursprung aus dem Grundsatze herleitete, alles das, was in dem Dorfbezirke nicht einzelnen Untertanen zugeteilt worden sei, sei im Besitze der Gutsherrschaft vermöge ihres allgemeinen Eigentums verblieben[4]). Die Zugehörigkeit der Dorfauen in kommunaler Beziehung, die trotz der geschichtlichen Entwickelung sehr oft Streitfrage war, ist zugunsten der früheren Gutsherrschaften entschieden worden[5]), im übrigen hat das Auenrecht gegenwärtig nach dem Wegfall der früheren Grundlagen

---

[1]) Schifordeghorus, Tractatus de jure et jurisdictione Silesiorum 1610. Czarnowsky a. a. O. S. 8.

[2]) Tractatus de Silesiae juribus Lib. II Cap. 31 Anno 1738—1741 S. 160—170 Czarnowsky a. a. O. S. 9.

[3]) Stylo-Westarp, das Provinzialrecht von Niederschlesien nebst einer Übersicht des Oberschlesischen Provinzialrechts Breslau 1830.

[4]) Eine Einschränkung lag in der Bestimmung, dass das Dominium Wege und Viehtrifte frei halten musste. Keil a. a. O S. 54 A. 2. Brachvogel, Schlesische Privilegien u. s. w. IV 1069 Art. 16 Teil II der Oelser Landesordnung.

[5]) O.-V.-G.-E. Bd V. S. 116.

seine Existenzberechtigung verloren[1]); die Tendenz, das Auenrecht — das durch die im öffentlichen Interesse dem Inhaber obliegenden Pflichten oft genug eine Auenlast wird[2]), — aufzuheben, führte in dem Gesetze vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[3]) zu seiner Beseitigung, die allerdings wieder durch das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen[4]), rückgängig gemacht wurde.

---

[1]) Verhandlungen des 35. Provinziallandtages für Schlesien von 1893 Nr. 154 Sten. Br. S. 132—136. Czarnowsky a. a. O. S. 12.

[2]) Czarnowsky a. a O. S. 48.

[3]) Ges. Sammlung 1850 S. 77 — § 3 Nr. 14.

[4]) § 16. Ges. Sammlg. 1856 S. 359.

Lebenslauf

Am 16. Oktober 1882 wurde ich, Franz Jensch, in Breslau als Sohn des Domkapitular-Kassenrendanten Carl Jensch und seiner Ehefrau Adolfine, geb. Baumgartner, geboren. Ich bin katholischer Konfession und preussischer Staatsangehöriger. Den ersten Schulunterricht genoss ich auf der Domschule zu Breslau. Darauf besuchte ich das Königl. St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, welches ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Alsdann studierte ich sechs Semester die Rechtswissenschaft an der Universität zu Breslau.

Während meiner Studienzeit hörte ich die rechts- und staatswissenschaftlichen Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Jörs, Klingmüller, Leonhard, Sombart, Wolf,

denen ich hiermit meinen aufrichtigen Dank ausspreche.

Am 14. Juni 1906 bestand ich am Königl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 27. Juni vor der Hohen Juristischen Fakultät zu Breslau das examen rigorosum. Seit dem 1. Juli 1906 bin ich dem Königl. Amtsgericht zu Mittelwalde zur Ausbildung als Referendar überwiesen.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Brie verpflichtet für die freundlichen Winke, die er mir bei Anfertigung der Arbeit zuteil werden liess.

S. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 8.